



VorsRiLG Dr. Gerhard Klumpe
Dr. Thomas Thiede LL.M.

Kartellschadenersatz

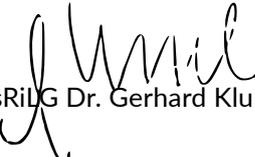
Vorlesungsunterlage
Ruhr-Universität Bochum
Sommersemester 2017

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Sie finden in dieser Vorlesungsunterlage den Großteil der von uns verwendeten Folien. Bitte sparen Sie sich die mühsame Mitschrift, alles Wichtige finden Sie nachfolgend.

Sollten Sie in der Nachbereitung noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Sie erreichen uns unter gerhard.klumpe@lg-dortmund.nrw.de und mail@thomasthiede.info.

Ihre


VorsRiLG Dr. Gerhard Klumpe


Dr. Thomas Thiede LL.M.

Inhalt

Folien zur Vorlesung	3
Gesetzestexte	34
Aktiengesetz (AktG)	34
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	34
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	36
Europäische Gerichtsstand- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO, besser Brüssel Ia VO)	36
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	37
Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)	37
Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	39
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	39
Handelsgesetzbuch (HGB)	47
Informationsfreiheitsgesetz (IFG-Bund)	49
Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)	49
Patentgesetz (PatG)	49
Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	50
Rom II Verordnung	50
Strafprozessordnung (StPO)	51
Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV)	52
Zivilprozessordnung (ZPO)	53

Einführung

Grundstruktur des Europäischen Kartellrechts

- Verstoß gegen zwingendes Kartellverbot bzw. gegen das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung
- traditionell: Sanktionen öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere Geldbußen
- zwei Ebenen: europäische Kommission / nationale Wettbewerbsbehörden
- grundsätzlich Anwendungsvorrang des EU-Kartellrechts (Artt. 101, 102 AEUV)
 - aber: nur Tatbestände, die grenzüberschreitend sind / Bezug zum Binnenmarkt haben
 - sofern nur zwischenstaatlicher Handel nicht berührt: nationale Wettbewerbsbehörden

Einführung

Zivilrechtliche Folgen

- nicht nur hohe Geldbußen und andere öffentlich-rechtliche Sanktionen
- auch: zivilrechtliche Folgen:
 - Ansprüche von Unternehmen oder privaten Personen, die durch den Kartellrechtsverstoß eines anderen Wirtschaftsakteurs beeinträchtigt wurden
 - Beseitigung oder künftige Unterlassung
 - Schadensersatz in Geld

Zivilrechtliche Folgen

Genesis

- **1964 Rs Costa/ENEL**: Rechtssubjekte des Primärrechts nicht nur Mitgliedstaaten, sondern auch Einzelne, denen das Gemeinschaftsrecht Pflichten auferlegen, aber auch Rechte verleihen kann
- **1974 Rs BRT I**: (heutige) Artt. 101, 102 AEUV haben unmittelbare Wirkungen; Rechte, die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu wahren haben
- **1994 Rs Banks**: (entgegen Schlussanträgen des GA *van Gerven*) kein Anspruch auf Schadensersatz aus europ. Primärrecht
- **2001 Rs Courage**: Rechtsprechungsänderung; Schadensersatzanspruch unmittelbar aus dem AEUV
- bestätigt in Rs *Manfredi, Pfeleiderer, Otis, Donau Chemie*

Zivilrechtliche Folgen

Situation in den Mitgliedsstaaten

- kartellrechtlichen Schadensersatzklagen vermehrt:
 - Deutschland | Niederlande | Vereinigtes Königreich
- in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten schwierig, wenn nicht sogar aussichtslos
 - Kommission: nur bei 25% der festgestellten Verletzungen von Wettbewerbsrecht (2006-2012) Folgeklage (*follow-on*) auf Schadensersatz
 - *stand-alone* (ohne vorherige Feststellung) äußerst rar
- Ausgleich nur eines Bruchteils des durch Verstöße gegen Wettbewerbsrecht verursachten Schadens
- geschätzter Schaden: 5,6–23,3 Milliarden Euro p.A.
 - vgl. online <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/files_white_paper/impact_study.pdf>

Zivilrechtliche Folgen

- Anzahl der Prozesse:
 - 2005-2007 368 Kartellverfahren, davon 40 Schadensersatzverfahren
 - 2009/2010: 566 Kartellzivilverfahren insgesamt
 - 2013: 150 neue Kartellzivilsachen
 - 2014: 170 neue Kartellzivilsachen
 - 2015: 241 Verfahren
- zum Vergleich: pro Jahr ca. 50.000 Bausachen (Quelle: www.abir.eu/baurecht/bauprozess.html)
- Zivilverfahren insgesamt in Deutschland: ca. 1,5 Mio derzeit pro Jahr

Tätigkeit des EU-Gesetzgebers

Der Weg zur Richtlinie

Kernbereich europäischer Politik | Folge: Tätigkeit des Europäischen Gesetzgebers

2014: Zustimmung EU-Ministerrat
Billigung EU-Parlament

2005

Grünbuch

Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts

2008

Weißbuch

Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts

2013

Maßnahmenpaket

Kernstück: Vorschlag für eine Richtlinie über Schadensersatzklagen zur Wiedergutmachung von Schäden, die durch Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht verursacht wurden

2016

Umsetzung?

bis 27.12.2016: GWB-Novelle

»» Sie finden den Art. 288
AEUV auf Seite 53.

Stand der Umsetzung

Situation in Deutschland

- Umsetzungspflicht bis **27. Dezember 2016**
- **Art. 288 AEUV**
 - Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- **'Francovich' Rechtsprechung**, ECLI:EU:C:1991:428
 - Nichtumsetzung einer Richtlinie – Staatshaftung
 - Rechte Einzelner als Zweck der nicht umgesetzten Rechtsnorm
 - offenkundiger und erheblicher Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht
 - Kausalität der Nichtumsetzung für einen Schaden
- Umsetzung erfolgt | Verkündung erfolgt demnächst

Der Standardfall

- praktisch häufigste Fallkonstellation
- Unternehmen einer Branche haben über Jahre ein Kartell praktiziert
- horizontale Vereinbarungen oder vertikale Vereinbarungen oder Missbrauch von Marktmacht
- Kartell von einer Behörde oder (praxisnäher) von einem Mitkartellanten aufgedeckt worden
- hohe Bußgelder für die Kartellanten
- Mehrzahl der kartellbeteiligten Unternehmen hat im Laufe des behördlichen Verfahrens die Beteiligung zugegeben (Kronzeugenregelung, Bonusregelungen)

Der Standardfall

- **«follow on-Klagen»**
 - durch Kommissionsentscheidungen festgestellten Verletzungen von Wettbewerbsrecht folgt Klage auf Schadensersatz
- **«stand alone-Klagen»**
 - ohne vorausgehende Feststellung eines Verstosses durch eine Wettbewerbsbehörde

Der Standardfall

Es trifft uns alle!

- Wurst
- Bier
- Zucker
- Kaffee
- Brillenglas
- Zement
- Schienen
- LKW

Haftpflichtrecht

Sie erinnern sich?

„haftungsbegründender Tatbestand“

1. Rechtsguts- bzw. Rechtsverletzung
2. Verletzungshandlung: positives Tun oder Unterlassen
3. Kausalität zwischen Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung (sog. haftungsbegründende Kausalität)
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden

„haftungsausfüllender Tatbestand“

1. Schaden
2. Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden (sog. haftungsausfüllende Kausalität)

▷▷ Sie finden den § 823 BGB in diesem Handout auf Seite 35.

Kartellschadensersatzrecht

Und so geht das hier!

§ 33a Schadensersatzpflicht

“Wer einen Verstoß nach § 33 Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.”

1. Kartellrechtsverstoß
2. Betroffenheit
3. Passivlegitimation
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden und Kausalität

▷▷ Sie finden den § 33a GWB in diesem Handout auf Seite 39.

►► Sie finden den § 249 BGB in diesem Handout auf 34.

Schaden

Drei Fragen: Differenzhypothese | Methodik | Beweisnot

- grds. § 249 BGB: Differenzhypothese
- **Exkurs:** wie entstehen Preise im Markt?
- schauen Sie mal in *LG Düsseldorf*, Urt. v. 19.11.2015, 14 d O 4/14, Tz. 90 f.
- Praxis: Gutachten
 - zeit- und preisaufwendig

Wie beweist man seinen Schaden?

- Problem: kaum eine Chance, den Schadenseintritt beim Kläger zu beweisen
- Vitaminpreise-Kartell: *LG Dortmund*, Urt. v. 1.4.2004, 13 O 55/02 Kart.
 - nach der Lebenserfahrung ist ein im Wettbewerbspreis gefundener Preis niedriger sei als ein kartellierter Preis
 - alles weitere: *Thiede/Träbing*, Praxis des Anscheinsbeweises im Kartellschadensersatzrecht, NZKart 2016, 422;
- zuletzt: *LG Dortmund*, Urt. v. 21.12.2016, 80 O 90/14 [Kart] (Schirm, Charme & KONE)
- 9. GWB-Novelle: Schadensvermutung, aber nur Existenz, nicht Höhe, mehr als "1 Schilling"

Schadenschätzung

►► Sie finden die §§ 286, 287 ZPO in diesem Handout auf Seite 54.

- §§ 286 ZPO vs. 287 ZPO
- § 286 ZPO: für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit
- § 287 ZPO: Verzicht auf Gewissheit zu Gunsten von Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen und Schätzungsmöglichkeiten
- BGH, 12.07.2016, KZR 25/14 – Lottoblock II:
 - § 287 ZPO gilt beim Kartellschadensersatz nicht nur für Höhe, sondern auch für Frage, ob ein Schaden überhaupt entstanden ist.
 - Für alle zur haftungsbegründenden Kausalität gehörenden Umstände ist § 286 ZPO maßgeblich
- Im Einzelnen oft unklar... vgl. *LG Düsseldorf*, 14d O 4/14, Tz. 212 ff.:

„Die Klägerin muss den Vollbeweis (§ 286 ZPO) dafür führen, dass es zu einer Weitergabe des ... Kartellschadens gekommen ist. ... Der Zusammenhang zwischen dem Handeln der Kartellantes und einem Schadenseintritt (beim mittelbaren Erwerber) stellt ... eine Frage der haftungsbegründenden Kausalität dar ... und bedarf des Vollbeweises gemäß § 286 ZPO.“

Schadensschätzung

- diverse empirische Schätzmethoden (Vergleichsmethode, Zeitreihenanalyse, kostenbasierte Methoden, Simulationsmodelle)
- In der Rechtsprechung favorisiert: „zeitlicher Vergleichsansatz“ (BGH, 26.2.2013, KRB 20/12, BGHSt 58, 158-184)
- Probleme:
 - Verfügbarkeit ausreichender Daten
 - Vergleichbarkeit der Vor- und/oder Nachperiode?
 - Komplexität der Preisbildung auch im nicht kartellunterworfenen Markt (Bsp: Preisanstieg nach Kartellzeitraum)
- „Praktischer Leitfaden“ der EU-Kommission aus 2013 kann vereinheitlichend für die Methodik wirken

Schadensschätzung

- Auch Schätzung nach § 287 ZPO benötigt hinreichende Schätzungsgrundlage:
 - in der Regel Einholung eines (ökonomischen) Sachverständigengutachtens
 - auf dem deutschen Markt eine Handvoll darauf spezialisierter Unternehmen
 - Erstellung des Gutachtens kann Jahre dauern
 - Immense Kosten (Minimum niedriger 6-stelliger Betrag)

»» Sie finden den § 278 ZPO in diesem Handout auf Seite 54.

Schadensschätzung

- andere Rechtsordnungen: Einführung eines gesetzlichen Mindestschadens
 - z.B. Ungarn: 10 % vom Kaufpreis (§ 88/C ungar. Kartellgesetz)
- in Deutschland im Zuge der Richtlinienumsetzung nicht eingeführt:
- In Deutschland behelfen sich manche Unternehmen und die öffentliche Hand durch Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen: “xy % des Auftragswertes im Falle einer Kartellabsprache als Mindestschaden”

Kartellbetroffenheit

- was wäre jetzt der richtige Obersatz?
 - haftungsbegründende Kausalität?
 - Aktivlegitimation?
 - haftungsausfüllende Kausalität?
- von allem etwas?
 - Kartellabsprache muss sich auf das Geschäft auswirken
 - **und** sie muss einen Schaden bewirken
 - **und** zwar bei einem tauglichen Anspruchsteller

Jedermann?

Verbraucher & Kollektiver Rechtsschutz

- unmittelbar
- mittelbar
- Schirm
- Entwicklung:
 - § 823 Abs. 2 BGB, Art. 2 EGBGB
 - § 33 Abs. 3 7. GWB-Novelle: Mitbewerber, Marktbeteiligter
 - EuGH, 20.09.2001, C-453/99, *Courage/Crehan*
 - BGH, 28.06.2011, KZR 75/10, *ORWI*, BGHZ 190
 - EuGH, 05.06.2014, C-557/12, *KONE*
 - § 33c Abs. 2 GWB n.F.

►► Sie finden den § 823 BGB ZPO in diesem Handout auf Seite 35, § 33 GWB auf Seite 38 f., § 33c GWB auf Seite 39 f. dieses Handouts.

Jedermann?

Verbraucher & Kollektiver Rechtsschutz

- Kreis der Anspruchsberechtigten: "Jedermann-Formel" des EuGH
 - alle Unternehmen und natürlichen Personen, die aufgrund eines Verstoßes gegen europäisches oder nationales Kartellrecht einen Schaden erlitten haben
- Europ. Gesetzgeber: kollektiver Rechtsschutz fakultativ | Dt. Gesetzgeber (-)
 - Verbraucher: keine Verfolgung marginaler Streuschäden
 - kleinere Unternehmen: keine Verfolgung wegen Kostenrisiko
- Problem *passing on*-defense (§ 33c Abs. 1 S. 2 GWB n.F.)
 - Nachweis der Überwälzung kartellbedingt erhöhter Preise an den Verbraucher
 - Freiwerden von jeder Schadensersatzpflicht
 - unvereinbar mit Effektivitätsgebot

►► Sie finden den, § 33c GWB auf Seite 38 f. dieses Handouts.

Jedermann?

Wie teuer ist das denn?

- Stundensätze spezialisierter Kanzleien: 380-700 €
- Ersatz aber im Obsiegsfall nur nach RVG (§ 91 Abs. 1 1 ZPO „notwendige Kosten“)
- Kosten ökonomisches Gutachten zur Schadensfeststellung: oft 6-stellig.
- „lohnend“ gilt die Rechtsverfolgung erst ab einem verfolgbaren Schaden in 6-stelliger Höhe, was entsprechend hohe Umsätze bedingt...

▶▶ Sie finden den § 91 ZPO in diesem Handout auf Seite 54.

Jedermann?

CDC & Klagevehikel

- Wenn schon kein kollektiver Rechtsschutz: Bündelung von Klagerisiken durch Abtretung an ein „Klagevehikel“
- CDC-Fälle
- OLG Düsseldorf, 18.02.2015, VI-U (Kart) 3/14
 - Sittenwidrigkeit der Abtretung, soweit nicht von Beginn an ausreichende finanzielle Mittel vorliegen, um im Falle des Prozessverlustes die eigenen Prozesskosten und die Kostenerstattungsansprüche der Beklagten zu tragen
- Erforderlich ist demnach:
 - Registrierung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG (zur Erbringung von Inkassoleistungen)
 - Finanzielle Ausstattung für die zu erwartenden Kosten (alle Instanzen?!)
- Spielwiese auch für Prozessfinanzierer und Risikokapitalgeber aller Art ...

▶▶ Sie finden den § 10 RDG in diesem Handout auf Seite 50.

Jedermann?

Streitgenossenschaft

- Bündelung von Klagerisiken durch Streitgenossenschaft, §§ 59, 60 ZPO
- praktisch aber viele Probleme:
 - Auffinden von Streitgenossen
 - unterschiedliche Absatzstufen
 - gegenläufige Interessenlagen
 - auch: schwierige Organisation beim gemeinsamen klageweisen Vorgehen
- Fazit: In der Praxis Bündelung bislang schwierig

▶▶ Sie finden die §§ 59, 60 ZPO in diesem Handout auf Seite 53.

Jedermann?

Verbraucher & Kollektiver Rechtsschutz

- Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.16, Drucksache 606/16

cherinnen und Verbrauchern auch im Kartellrecht zu ermöglichen, spricht sich der Bundesrat daher für eine **Stärkung kollektiver Rechtsschutzinstrumente** aus. Insbesondere **Verbraucherverbände** sollten daher baldmöglichst die **Berechtigung erhalten**, das **Bestehen von Ansprüchen für eine Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern** im Rahmen eines **Musterklageverfahrens** stellvertretend feststellen zu lassen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, einen **Gesetzentwurf zur Einführung von Musterfeststellungsklagen** zeitnah vorzulegen.

konkrete Kartellbetroffenheit

des Erwerbsgeschäfts

- Herkömmlich: Frage, ob das konkrete Geschäft der Kartellabsprache unterworfen war; dies war „schlüssig“ und unter Beweisanzug vorzutragen
- so noch diverse Landgerichte (z.B. München, Stuttgart, Leipzig, Kiel)
- Im Vordringen:
 - Erleichterung durch Anscheinsbeweise:
 - entweder Anscheinsbeweis, weil Geschäft in den zeitlichen, örtlichen und sachlichen Rahmen des Kartells eingepasst oder
 - „doppelter Anscheinsbeweis“, Anschein Kartellbetroffenheit basierend auf Anschein der Marktpreiserhöhung (OLG Karlsruhe, LG Mannheim, LG Frankfurt, LG Hannover, LG Erfurt)
- radikal jetzt LG Dortmund: „Schirm, Charme & KONE“

Passivlegitimation

Wurststücke

Was steht dahinter?

- alleinige Anknüpfung des deutschen Rechts an die Tochtergesellschaften unter Außerachtlassung der Konzernmutter
 - Sommer 2014: hohe Bußgelder gegen 2 Tochtergesellschaften des westfälischen Wurstherstellers Tönnies
 - massive Umstrukturierung der bebußten Töchter
 - BKartA: Verzicht auf Beitreibung der Bußgelder von den Tochtergesellschaften
- Schließung der „Wurststücke“ bei der Bußgeldhaftung durch die Übernahme des europäischen Unternehmensbegriffs | Einführung der verschuldensunabhängigen Konzernhaftung in § 81 Abs. 3a GWB n.F.

»» Sie finden den § 81 GWB in diesem Handout auf Seite 45.

Passivlegitimation

Wurststücke

- Geltung auch für das Kartellschadensersatzrecht?
 - Wortlaut § 33a Abs. 1, 2 GWB n.F.: redaktionelle Neugestaltung
 - Trennungsprinzip
 - keine Klarstellung des Gesetzgebers
 - Übernahme nicht zwingend | Formulierung offen | Vergleich zu § 81 Abs. 3a GWB n.F.
- aber:
 - Methode einer Richtlinie: (Art. 288 Abs. 3): Geltung des europäischen Unternehmensbegriffs
 - Effektivitätsprinzip
 - § 36 Abs. 2 GWB
 - jüngere BGH-Rechtsprechung (KZR 21/08, *Entega I*)

»» Sie finden den § 33a GWB in diesem Handout auf Seite 39, den § 81 GWB auf Seite 45.

»» Sie finden Art. 288 AEUV in diesem Handout auf Seite 53.

Passivlegitimation

Wurststücke

- einleuchtende Begründung: Vermeidung einer **unzureichenden Regelung**
- stattdessen: primärrechts- und richtlinienkonforme Auslegung durch die Rechtsprechung
- Orientierungshilfe: Österreich
 - europäische Konzernhaftung sowohl im österreichischen Bußgeldrecht
 - als auch im österreichischen Zivilrecht
 - vgl. nur OGH 08.10.2015, 16 Ok 2/15b (16 Ok 8/15k) = NZKart 2016, 92; 02.08.2012, 4 Ob 46/12m = WuW 2013, 313

passing-on defense

- Definition: Einwand des Kartellanten im Schadensersatzverfahren, dass der Abnehmer des kartellbefangenen Produkts keinen Schaden erlitten hat, weil er die kartellbedingt überhöhten Preise an seine Folgeabnehmer weitergeben konnte
- beachte: dadurch verlagert sich der Schaden, damit auch die Anspruchsberechtigung auf die nächste Absatzstufe („mittelbarer Erwerb“)
- Problem: Verbraucher als letzte Absatzstufe – aber kein kollektiver Rechtsschutz
- passing-on somit ambivalent: sowohl Einwendung als auch anspruchsbegründender Umstand (s. § 33c Abs. 2 GWB n.F.)
- dahinterstehendes Problem: Mehrfachinanspruchnahme des Kartellanten

►► Sie finden den, § 33c GWB auf Seite 39 f. dieses Handouts.

Verjährung

wie lange geht das hier?

- Schadensersatzanspruch als solche: grds 3 Jahre (§ 195 BGB)
- Spezialregelung § 33h GWB n.F. - 5 Jahre:
- 4 kumulative Voraussetzungen für Verjährungsbeginn: Kenntnis oder Kennenmüssen des Geschädigten
 - von dem Verhalten, das die Zuwiderhandlung darstellt,
 - von der Einstufung dieses Verhaltens als Verstoß gegen Wettbewerbsrecht,
 - von der Tatsache, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist,
 - und von der Identität des Rechtsverletzers
- Sonderregeln für Gesamtschuldnerausgleich und Ansprüche gegen Kronzeugen und KMU (§ 33h Abs. 7 und 8 GWB n.F.)
- Verjährungshöchstfristen in § 33h Abs. 3 und 4 GWB n.F.

►► Sie finden den, § 33h GWB auf Seite 43 dieses Handouts.

Ausgangssituation

- Ein Speditionsunternehmen (GmbH) erfährt von LKW-Kartell. Es hat im Kartellzeitraum diverse LKW von einem in der Presse genannten Kartellanten erworben.
- Was tun?
 - Grds: Pflicht zur Geltendmachung von Schadensersatz, vgl. § 43 Abs. 1 GmbHG
 - Aber: Business Judgement Rule (z.B. § 93 Abs. 1, S. 2 AktG): Grundsatz gilt, solange die Durchsetzung wirtschaftlich sinnvoll ist.
 - Abwägung daher:
 - Kosten der Rechtsstreits, Erfolgsaussichten, Werthaltigkeit der Forderungen,
 - Unternehmenswohl usw.

»» Sie finden § 43 GmbHG diesem Handout auf Seite 37 f., den § 93 AktG auf Seite 34.

Kosten des Rechtsstreits

- innerbetriebliche Kosten
- Anwaltskosten
- Gerichtskosten
- evtl. Kosten Privatgutachten
- evtl. Kosten Gerichtsgutachter
- Kosten für vorzulegende Dokumente (CDC: 1,6 Tonnen Papier in 6-facher Ausfertigung,
- Anschubfinanzierung i.H.v. 3 Mio. € war dafür erforderlich)

▷▷ Sie finden den § 91 ZPO auf Seite 54 dieses Handouts.

Kosten des Rechtsstreits

- beachte: Kosten durchweg vorzufinanzieren und
- Stundenhonorare Anwälte womöglich nicht voll nach § 91 ZPO ersatzfähig,
- innerbetriebliche Kosten kaum ersatzfähig,
- im Zweifel jahrelange Prozessdauer über bis zu 3 Instanzen
- Extrembeispiel: Bei 30 Millionen Schadensersatzforderung (Kosten gedeckelt)
- Kostenrisiko von 2,5 Mio für eine Instanz bis zu 9,5 Mio für drei Instanzen,
- ohne Gutachtenkosten und nur auf Grundlage von RVG-Gebühren.

Erfolgsaussichten des Rechtsstreits

- Bislang europaweit (!) kaum rechtskräftige Verfahren mit großer
- Kompensationszahlung
- Ausnahmen: LG Dortmund, „Vitaminpreise“: 1,5 Mio und KG Berlin, „Transportbeton“: 650.000 Euro
- Allerdings diverse Vergleiche:
 - Deutsche Bahn vs. ThyssenKrupp und Voestalpine; vor LG Frankfurt 150 Mio bzw. 50 Mio €
 - CDC vs. Evonik Degussa vor LG Dortmund (Höhe unbekannt)

Ausgangssituation

- Entscheidung: Es soll geklagt werden.
- Dann muss der Anwalt sich verschiedene Fragen stellen:
 1. Was genau klage ich ein?
 2. Wo klage ich es ein?
 3. Was kann/muss ich vortragen ?
 4. insbesondere: Gibt es einen Bußgeldbescheid?
 5. Welche Beweismittel habe ich?

Klagearten

- Leistungsklage (unbezieht bzw. „Mindestschaden“)
- Feststellungsklage (Problem: Feststellungsinteresse, Subsidiarität)
- Stufenklage
- Auskunftsklage nach § 33g GWB n.F.

▶▶ Sie finden § 33g GWB in diesem Handout auf Seite 41 f.

Zuständigkeit

- Sachliche Zuständigkeit: ausschließlich Landgerichte, § 87 GWB
- Funktionale Zuständigkeit: grds. Kammer für Handelssachen,
- **aber** § 95 Abs. 2 GVG: Zivilkammer für Kartellschadensersatz und Auskunftsansprüche
- Örtliche Zuständigkeit:
 - Konzentrationen nach § 89 GWB i.V.m. § 1 Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte
 - im übrigen dann je nachdem §§ 12 ff, 29, 32 ZPO
 - beachte: Wegen §§ 33g I, II, 89b IV GWB n.F. können die Gerichtsstände für Aspekte ein und desselben Verfahrens auseinanderfallen.

▶▶ Sie finden § 95 GVG in diesem Handout auf Seite 37, § 89 GWB auf Seite 45 f., §§ 12, 29, 32 ZPO auf Seite 53.

Der schlüssige Sachvortrag

- Der Kläger müsste die Anspruchsvoraussetzungen des § 33a Abs. 1 GWB vortragen,
 - Kartellbeteiligung des Beklagten
 - Kartellbetroffenheit des einzelnen Geschäfts
 - Schadenseintritt
 - Schadenshöhe
- Gesetz hilft nun mit Vermutung für Schadenseintritt (§ 33a Abs. 2 GWB n.F.)
- schon nach alter Gesetzeslage mit der Bindungswirkung von Behörden-/ Gerichtsentscheidungen

▶▶ Sie finden § 33a GWB in diesem Handout auf Seite 39.

Bindungswirkung

von Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde

- follow on-Klage
- Bindungswirkung der Bußgeldentscheidung umfasst (nur) die
 - Beteiligung des Beklagten an dem von der Behörde festgestellten
 - Kartellrechtsverstoß in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht
 - insoweit muß Kläger nichts mehr vortragen
- Bindungswirkung entfalten
 - Bescheide der Europäischen Kommission
 - Bescheide des Bundeskartellamtes
 - Gerichtsentscheidungen
 - Entscheidungen ausländischer Wettbewerbsbehörden, soweit Verstöße gegen europäisches oder deutsches Kartellrecht festgestellt werden
 - Verstöße gegen ausländisches Kartellrecht: Anscheinsbeweis, Art. 9 Abs. 2 RLi

Bindungswirkung

von Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde

- **Aber:**
 - Bindungswirkung nur gegenüber dem Adressaten des Bußgeldbescheids.
 - Im Prozess oft mehrere Beklagte und ggfs. Streitverkündete!
- liegt gegen einen der Beklagten (noch) kein Bußgeldbescheid vor, scheidet ihm gegenüber Bindungswirkung aus
- **Aber:**
 - im Falle von Settlements (einvernehmliche Verfahrensbeendigung): kein ausführlicher Bußgeldbescheid
 - nur Kurzbescheid mit den nach § 66 OWiG absolut zwingenden Angaben

Bindungswirkung

von Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde

- **Aber:**
 - Alle weiteren Fragen, insbesondere zur Schadenkausalität und zur Schadenbeziehung unterliegen der freien Beweiswürdigung des Gerichts (so Begründung des Regierungsentwurfs, WuW-SH2005, 171)
 - dies muss Kläger also weiterhin darlegen und beweisen
- Im sog. „stand-alone“ Fall ohne vorangehendes behördliches Verfahren muss er sämtliche Tatbestandsmerkmale, einschließlich des Kartellrechtsverstoßes darlegen und beweisen (häufig Missbrauchs-/Behinderungsfälle)
- Dafür benötigt er Informationen/Beweismittel, die nicht er, sondern der Gegner oder Dritte haben (sog. „Informationsasymmetrie“) ...

Informationsbeschaffung

von Behörden

- von EU-Kommission nach Art. 2 Abs. 1 TransparenzVO (EG) 1049/2001
 - sog. „Jedermannsrecht“ auf Dokumentenzugang
- von nationalen Behörden, § 406e Abs. 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1, 3 OWiG
 - Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft für den Verletzten
 - Einschränkung durch § 406e Abs. 2 StPO (schutzwürdige Interessen)
 - in Praxis: meist Herausgabe geschwätzter Bußgeldbescheide, dabei starke zeitliche Verzögerung der Erstellung nichtvertraulicher Bescheide, oft Jahre (Bsp. Luftfrachtkartell: ca 5 Jahre)
- § 475 StPO i.V.m. § 49b OWiG bzw. § 147 StPO
 - in Praxis wenig Bedeutung, da nicht für den Verletzten geltend
- § 1 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz Bund/Land
 - bei Bußgeldverfahren durch § 406e StPO gesperrt
 - allenfalls bei Verwaltungsverfahren nach §§ 54 ff GWB.

»» Sie finden § 406e StPO in diesem Handout auf Seite 52, §§ 46, 49b OWiG auf Seite 48 f., § 476 StPO auf Seite 52, § 54 GWB auf Seite 44 und § 1 IFG auf Seite 48.

Informationsbeschaffung

bislang!

- aus Gerichtsakten, § 299 ZPO
 - dazu müsste Gericht die (behördlichen oder staatsanwaltlichen) Akten beiziehen, z.B. nach § 273 ZPO
 - erst nach Klageerhebung möglich, also keine Hilfe zur Vorbereitung der Schadensersatzklage
 - liegt im Ermessen des Gerichts, das davon meistens keinen Gebrauch macht
 - selbst dann gab § 299 ZPO nicht notwendig das Recht auf Akteneinsicht (BVerfG: Interessenabwägung durch Richter nötig)

»» Sie finden § 299 ZPO in diesem Handout auf Seite 55, § 273 ZPO auf Seite 54.

►► Sie finden den § 142 ZPO auf Seite 54 dieses Handouts, §§ 421, 432 ZPO auf Seite 55.

Informationsbeschaffung

bislang!

- auf Anordnung des Gerichts, § 142 ZPO (oder auch §§ 432, 421 ZPO)
 - steht im Ermessen des Gerichts
 - hat bislang kaum Bedeutung erlangt aufgrund hoher Anforderungen der Rechtsprechung
- Beispiel § 142 ZPO:
 - Anordnung der Vorlage von Beweismitteln, aber zuvor schlüssiger Tatsachenvortrag nötig
 - „Dementsprechend darf das Gericht die Urkundenvorlegung nicht zum bloßen Zweck der Informationsgewinnung (...) sondern nur bei Vorliegen eines schlüssigen, auf konkrete Tatsachen bezogenen Vortrags anordnen“ (BGH XI ZR 277/05)
 - zudem genaue Bezeichnung der Unterlagen nötig („Aktenorder mit der Rückenaufschrift Bürogebäude“, LG Ingolstadt NZI 2002, 390)
- Problem: für den Tatsachenvortrag braucht man aber die Informationen

►► Sie finden den § 242 BGB auf Seite 34 dieses Handouts.

Informationsbeschaffung

bislang!

- Stufenklage; darin Informationsanspruch aus § 242 BGB
 - in Praxis bislang im Kartellrecht eher untergeordnete Bedeutung
 - Problem: setzt schlüssigen Vortrag des Schadensersatzanspruchs voraus
 - das kann abermals ohne die begehrten Informationen schwierig sein
- Fazit:
 - Hohe Hürden für Informationsgewinnung.
 - Gesetzliche Regelungen unzureichend.
- Daher jetzt: Offenlegungsansprüche durch GWB-Novelle geschaffen!

►► Sie finden den § 33g GWB auf Seite 41 f. dieses Handouts.

§ 33g Abs. 1 GWB n.F.

Herausgabeanspruch?

- Idee des dt. Gesetzgebers: „*selbstständiger, materieller Rechtsanspruch auf Auskunft und Herausgabe von Beweismitteln*“
 - Ziel: Schaffung von Vergleichsanreizen
- gegen Kartellanten, gegen Dritte und wg. *passing-on* auch gegen Kartellgeschädigte
- § 33g Abs. 3 GWB n.F. – Abwägungskriterien
 - Umfangs des Antrags
 - öffentliche Zugänglichkeit der Beweismittel
 - Umfang der Beweismittel
 - Kosten der Herausgabe
 - Ausforschung
 - Bindungswirkung von Entscheidungen nach § 33b GWB n.F.
 - Wirksamkeit der öffentlichen Durchsetzung des Kartellrechts (*effet utile*)
 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
 - vertrauliche Informationen und Vorkehrungen zu deren Schutz

§ 33g Abs. 1 GWB n.F.

Herausgabeanspruch?

- Idee des dt. Gesetzgebers: „selbstständiger, materieller Rechtsanspruch auf Auskunft und Herausgabe von Beweismitteln“
 - Ziel: Schaffung von Vergleichsanreizen
- gegen Kartellanten, gegen Dritte und wg. *passing-on* auch gegen Kartellgeschädigte
- § 33g Abs. 3 GWB n.F. – Abwägungskriterien
 - Umfangs des Antrags
 - öffentliche Zugänglichkeit der Beweismittel
 - Umfang der Beweismittel
 - Kosten der Herausgabe
 - Ausforschung
 - Bindungswirkung von Entscheidungen nach § 33b GWB n.F.
 - Wirksamkeit der öffentlichen Durchsetzung des Kartellrechts (*effet utile*)
 - Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
 - vertrauliche Informationen und Vorkehrungen zu deren Schutz

»» Sie finden den § 33g GWB auf Seite 41 f. dieses Handouts.

»» Sie finden den § 33b GWB auf Seite 39 dieses Handouts.

§ 33g Abs. 1 GWB n.F.

Herausgabeanspruch?

- materiell-rechtlicher **Herausgabeanspruch** im engeren Sinne?
 - Herausgabe/Vorlage von der Beweisführung dienenden Urkunden und anderen Gegenständen **kein Novum** (vgl. z.B. §§ 371, 402, 410, 413, 836 Abs. 3, 1144 BGB)
 - dort: **Verpflichtung zur Verschaffung des unmittelbaren Besitzes**
 - hier: also an den Beweismitteln? womöglich an den Originalen?
 - zudem: „Beweismittel“ nicht auf Urkunden oä beschränkt; nach Art. 2 Nr. 13 der RiLi vielmehr „alle vor dem befassten nationalen Gericht zulässigen Arten von Beweismitteln“ => Herausgabe von Zeugen oder Sachverständigen?!

»» Sie finden die §§ 371, 402, 410, 413, 836, 1144 BGB auf den Seiten 34 ff. dieses Handouts.

§ 33g Abs. 1 GWB n.F.

Herausgabeanspruch?

- Besitzverschaffung an Originalen?
 - vorhandene (materiell-rechtliche) Normen haben **andere Zielrichtung (Beweisantritt nur durch Original)**
 - stattdessen § 33g GWB n.F.: Vorlage-, Informations- und Einsichtsrechte für den Kartellgeschädigten
- **Vorlage-, Informations- und Einsichtsrechte** im dt. Recht: §§ 809, 810 BGB, § 87c HGB
 - dort aber **keine Besitzaufgabe** auf Seiten des Anspruchsgegners
 - Möglichkeiten der Besichtigung, auf Vorzeigen
 - nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – also im Ausnahmefall – Aushändigung und Fertigung von Kopien
- jetzige Ausgestaltung als Herausgabeanspruch **systemfremd**

»» Sie finden die §§ 809, 810 BGB auf den Seiten 35 dieses Handouts, § 87c HGB auf Seite 47.

§ 33g Abs. 1 GWB n.F.

Eigenständiger Anspruch!

- Bedürfnis nach einem eigenständigen **materiell-rechtlichen** Anspruch zweifelhaft!
- Blick über die Grenze – Österreich:
 - § 37j öKartG n.F.

und die die Plausibilität eines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen.

(2) Auf begründeten Antrag einer Partei kann das Gericht in Verfahren nach Abs. 1 der Gegenpartei oder einem Dritten nach ihrer Anhörung auftragen, Beweismittel offenzulegen, die sich in ihrer Verfügungsgewalt befinden, einschließlich solcher Beweismittel, die vertrauliche Informationen enthalten, wenn die Offenlegung unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen aller Parteien und der betroffenen Dritten verhältnismäßig ist. Auch ein Dritter, von dem Offenlegung begehrt wird, kann gemäß § 307 Abs. 1 ZPO vom Gericht vernommen werden.

(3) Der Kläger oder der Beklagte muss Beweismittel oder relevante Kategorien von Beweismitteln.

- kein eigenständiger, materiell-rechtlicher Anspruch, sondern Einbindung in das Schadensersatzverfahren
- kein isoliert klagbarer Anspruch

“Wer im Besitz von Beweismitteln ist”

Passivlegitimation die Zweite

- nicht nur der Kartellant
- auch mit ihm (konzerntechnisch oder anders verbundene) Unternehmen
- auch „Dritte“
- **aber** nicht die Behörde
 - Sonderregeln in § 89c GWB n.F., siehe § 89c Abs. 5 S. 3 GWB n.F.

▷▷ Sie finden den § 89c GWB auf Seite 45 f. dieses Handouts.

“Wer im Besitz von Beweismitteln ist”

Passivlegitimation die Zweite

- „... auch der kartellgeschädigte Kläger“
 - § 33g Abs. 2 GWB n.F.: Informationsgewinnung für *passing on*-defense
 - § 33g Abs 2 S. 1 GWB n.F.: wenn für Verteidigung erforderlich und Schadensersatzklage rechtshängig
 - § 33g Abs. 2 S. 2: GWB n.F. Auch im Rahmen negativer Feststellungsklage, wenn Verteidigung (allein) auf *passing-on* beruht.
 - letztere Einschränkung dürfte für Abs. 2 S. 1 nicht gelten
 - Problem aber: Einschränkung des Abs. 2 S. 2 in Art. 5 Abs. 1 und 3 RiLi nicht vorgesehen

▷▷ Sie finden den § 33g GWB auf Seite 41 f. dieses Handouts.

“Wer im Besitz von Beweismitteln ist”

- Besitz ist nach § 854 BGB die „tatsächliche Sachherrschaft an einer Sache“
 - Was gilt nun bei elektronischen Daten/ Emails usw.?
 - Praktisch wird dies den Löwenanteil der vorhandenen Informationen ausmachen
 - Soll insoweit nur Auskunftsanspruch (§ 33g Abs. 10 GWB n.F.) gelten?
 - Wohl eher berichtigende Auslegung nach Sinn und Zweck erforderlich.

»» Sie finden den § 854 BGB auf Seite 35 dieses Handouts.

“demjenigen herauszugeben”

wirklich Herausgabe?

- Wirklich „Herausgabe“ „der Beweismittel“?
- **einschränkende Auslegung nötig** (siehe auch § 89b Abs. 7 GWB n.F.)
- Blick über die Grenze: § 37j öKartG n.F. | Abs. 2: „offenlegen“ | Abs. 6: Regelbeispiele für Schutz vertraulicher Info, z.B. Zusammenfassung durch Sachverständigen
- vgl. auch Vorschläge zur Einführung *confidentiality rings* entsprechend § 139 Abs. 3 S. 2 PatG

»» Sie finden den § 139 PatG auf Seite 49 f. dieses Handouts.

Prozessuale Auswirkungen

das Ding ist sehr leicht!

- Effekt fragwürdig!
 - zur Erinnerung: Ziel – Schaffung von Vergleichsanreizen
- § 33g Abs. 1 GWB n.F.: im *follow on*-Fall relativ wenige Voraussetzungen
 - „für die Erhebung des Schadensersatzanspruchs... erforderlich“
 - „glaubhaft macht... einen Schadensersatzanspruch zu haben“ bei *follow-on* einfach
- § 33g Abs. 2 GWB n.F. (Anspruch des beklagten Kartellanten) noch geringer:
 - „für die Verteidigung ... erforderlich“
 - rechtshängiger Schadensersatzprozess
 - Ansprüche isoliert, d.h. außerhalb des Schadensersatzprozesses klagbar (arg. ex § 89b Abs. 4 GWB n.F.)

»» Sie finden den § 89b GWB auf Seite 45 dieses Handouts.

»» Sie finden die §§ 91, 93 ZPO auf Seite 54 dieses Handouts.

Prozessuale Auswirkungen

das Ding ist sehr leicht!

- außerhalb des § 93 ZPO daher in beide Richtungen Gefahr, Gegner in Kosten zu treiben (§ 91 ZPO), je nach Anforderungen an Merkmal der „Erforderlichkeit“ (u.E. eher weit)
- Misslich für Kartellkläger, der ggfs. mit Klageerhebung direkt offenlegen muss...
- ferner ermöglicht § 33g Abs. 2 GWB n.F. evtl. **Spiel auf Zeit** (§ 89b Abs. 4 GWB n.F.! Klage gegen Dritte...)
- Ob das wegen § 33g Abs. 7 oder innerhalb Prozess nach § 33a GWB n.F. (Rechtsverfolgungskosten bzw. dortige Prozesskosten nach § 91 ZPO) ausgleichbar, ist fraglich.

der “glaubhaft macht”

Prozess- gegen materielles Recht

- verfehelter **prozessrechtlicher** Begriff
- ähnliche Problematik bei § 33c Abs. 3 GWB n.F.
 - dort allerdings Art. 14 Abs. 2 lit. d) RiLi: „glaubhaft machen“
 - hier nicht einmal das, sondern „substantiierte Begründung“ nach Art. 5 Abs. 1 RiLi erforderlich
- passt nicht zum (vermeintlichen) materiell-rechtlichen Charakter des Anspruchs

der “glaubhaft macht”

Was tun?

»» Sie finden die §§ 294 ZPO auf Seite 55 dieses Handouts.

- Was tun?
 - § 294 ZPO?
 - § 611a BGB a.F. **Geschlechtsbezogene Benachteiligung**:
 - “... (3) Wenn im Streitfall der Arbeitnehmer Tatsachen **glaubhaft macht**, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen, ...”
 - *nota bene*, war auch nach RiLi 76/207 keine Glaubhaftmachung durch Europäischen Gesetzgeber gefordert

der "glaubhaft macht"

Was tun?

- BAG NJW 2004, 2112 TZ 62: Glaubhaftmachung ≠ Glaubhaftmachung i.S.d. § 294 ZPO, sondern
 - "... verlangt ist lediglich eine Darlegung, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts als **wahrscheinlich erscheinen** lässt. (...)
 - Die Vorschrift ist vielmehr so zu verstehen, dass der klagende Arbeitnehmer ...
 - *Hilfstatsachen darlegt und*
 - *ordnungsgemäß unter Beweis stellt, die eine Benachteiligung wegen des Geschlechts vermuten lassen.*"

» Sie finden den § 294 ZPO auf Seite 55 dieses Handouts.

der "glaubhaft macht"

Was tun?

- auch GWB n.F. „glaubhaft machen“ wie ein materiell-rechtliches Tatbestandsmerkmal behandeln
- Auslegung anhand folgender Situation:
 - es fehlen ggfs. Informationen zur vollständigen Substantiierung eines Schadensersatzanspruchs
 - dies müsste gleichsam in einen Rechtssatz gefasst werden, dessen Inhalt der Gesetzgeber in dem fehlerhaften Passus „glaubhaft machen“ angelegt hat

der "glaubhaft macht"

alternative Formulierung

- Frage: Wie ließe sich der Rechtssatz formulieren?
- engere Anbindung an Schadensersatzanspruch (und Formulierung des Art. 5 Abs. 1 RiLi)
- z.B.: „...ist verpflichtet, sie demjenigen herauszugeben, der die Plausibilität eines ihm zustehenden Schadensersatzanspruch mit Hilfe der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel substantiiert dargelegt hat, wenn dieser die Beweismittel...“
- vgl. ähnliche Formulierung in § 37j Abs. 1, 2 öKartG n.F.
- geringere Anforderungen an Substantiierung denkbar (vgl. BAG, oben)
- also ähnlich wie oben BAG ein Vortrag unterhalb der Schwelle eines nach „normalen Regeln substantiierten Schadensersatzanspruchs“
- Problem generell eher bei *stand alone* als bei *follow on*-Klagen

►► Sie finden den § 142 ZPO auf Seite 54 dieses Handouts.

genaue Bezeichnung der Unterlagen

- (weiterhin) keine *fishing expeditions*
- Anordnung der Offenlegung von Unterlagen nach § 142 ZPO bislang:
 - h.M.: konkrete Bezeichnung der fraglichen Urkunde und ihrer Prozessrelevanz voraus (vgl. BGH IX ZR 277/05; LG Ingolstadt NZI 2002, 390: „Aktenordner mit der Rückenaufschrift Bürogebäude“)
- Jetzt:
 - Art. 5 RiLi: allein Relevanz der Beweismittel substantiiert
 - **nach Kategorie hinreichend präzise**

genaue Bezeichnung der Unterlagen

- Ausgestaltung im Einzelnen muss die Zukunft zeigen
 - z.B. Frage der Zulassung von Datenforensik bzw. *e-search*
- Orientierung der Gerichte an der kartellbehördlichen Praxis zulässiger Auskunftersuchen denkbar
- danach wäre an Verfahrensadressat gerichtetes Verlangen, sämtliche

„in- und externe E-Mail-Korrespondenz der A und B vorzulegen, die sich mit der Frage von Preiserhöhungen für die Produkte XYZ im Zeitraum zwischen 2009 und 2014 befassen“,

hinreichend bestimmt (Bsp. nach *Mallmann/Lübbing*, NZKart 2016, 518 ff.)

Schutz der Kronzeugen

Schutz des public enforcement

- keine Herausgabe von Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen, § 33g Abs. 4 GWB n.F.
- Problem: Art. 6 Abs.4 RiLi bleibt hinter Standards des EuGH (Rs. *Pfleiderer*) und der dt. Rechtsprechung zurück (vgl. etwa OLG Hamm 1 VAs 116-122/13, NZKart 2014, 107; bestätigt durch BVerfG, BvR 3541/13, NZKart 2014, 191)
- weitere Einschränkung: Ausdehnung auch auf Vernehmungsprotokolle?
 - nicht von RiLi gedeckt
 - nicht mit Wortlaut § 33g Abs. 4 GWB n.F. vereinbar – „freiwillig“
- Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)
- Vorlageverfahren EuGH durch nationale Gerichte

►► Sie finden Art. 263 AEUV auf Seite 52 f. dieses Handouts.

Abschluss des Verfahrens

Schutz des public enforcement

- § 33g Abs. 5 GWB n.F.: Zurückstellung sämtlicher dort genannter Beweismittel bis Abschluss des behördlichen Verfahrens,
- Grund: Schutz des *public enforcements*
- auch nach Beendigung eines Verfahrens durch *settlement* Offenlegung der Beweismittel erst nach Beendigung auch des letzten Verfahrens
- nicht durch RiLi gedeckt
- erhebliche Behinderung der Informationsbeschaffung des Klägers

Kostentragung

unausgeorener Fremdkörper

- § 33g Abs. 7 GWB n.F.: nicht in der RiLi vorgesehen
- Fremdkörper im System: Kosten laut § 33g Abs. 4 GWB n.F. Abwägungsgesichtspunkt
- Regelung ist für den Schutz „dritter“ Nicht-Kartellanten verständlich
- gibt dem Kartellanten gibt es womöglich dem Richtlinienzweck zuwiderlaufenden Hebel in die Hand

Kostentragung

welche Kosten?

- Welche Kosten sind gemeint?
- „...den Umständen nach für erforderlich halten darf“
 - auch Anwalt?
 - z.B. Vorprüfung von Unterlagen auf Vorlagepflichtigkeit
 - Welcher Gebührentatbestand wäre das?
 - auch Stundensätze?
 - in voller Höhe?
 - z.B. *e-Discovery*: Verfahren *Toussie v County of Suffolk*, Kostenaufwand zwischen 400.000 und 900.000 US-\$
 - weitere innerbetriebliche Kosten

▷▷ Sie finden § 811 BGB auf Seite 35 dieses Handouts.

Kostentragung

welche Kosten?

- Verhältnis zur Abwägung nach § 33g Abs. 4 GWB n.F.?
- Was kann ich mit dem Anspruch tun?
 - Zurückbehaltungsrecht analog § 811 Abs. 2 S. 2 BGB?
 - dann Vorfinanzierung durch Anspruchsteller
 - Offenlegung für die meisten Kartellgeschädigten (-)

▷▷ Sie finden § 91 ZPO auf Seite 54 dieses Handouts.

Kostentragung

welche Kosten?

- Nachgelagerter Anspruch?
 - Verhältnis zu den Kosten nach § 91 ZPO für einen isolierten Offenlegungsrechtsstreit (soweit Anwaltskosten hineinfließen)
 - Verhältnis zur Schadensersatzforderung i.S.v. § 33a GWB n.F., die evtl nach Offenlegung folgt?
 - Wären das dann nicht Rechtsverfolgungskosten?
- Soll da wirklich ein Anspruch bestehen bleiben (z.B. DIHK)?
 - Aufrechnung:
 - Gegenforderung: Aufwendungsersatzanspruch
 - Hauptforderung: (zukünftiger) Kartellschadensersatzanspruch
 - Fraglich, weil Aufwendungsersatzanspruch fällig und klagbar, während der Schadensersatzanspruch noch nicht im Ansatz substantiierbar...

§ 89a GWB n.F.

- Gebührenstreitwert Nebenintervention
- verhindert künftig Ergebnisse wie in OLG Düsseldorf VI-W (Kart) 1/15

§ 89b Abs. 1 GWB n.F.

Anwendung des § 142 ZPO

- Durchsetzung eines materiell-rechtlichen Anspruchs:
 - Vollstreckung nach §§ 883 ff. ZPO
 - insbesondere bei isolierter Offenlegungsklage!

»» Sie finden den § 883 ZPO auf Seite 55 dieses Handouts, § 89b GWB auf Seite 45.

§ 89b Abs. 1 GWB n.F.

Anwendung des § 142 ZPO

- stattdessen Verweis auf § 142 ZPO
 - Ermessen des Gerichts bei Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs?
- Ausschluss der Durchsetzung nach §§ 883 ff. ZPO?
 - § 142 ZPO führt zu §§ 427 S. 2 ZPO
 - hilft aber (womöglich) nicht, wenn Information tatsächlich notwendig (*stand alone*-Klagen)
- Sinn der Verweisung zweifelhaft
 - § 142 ZPO besteht ohnedies
 - stattdessen richtlinienkonforme Auslegung
- Sinn der nochmaligen Erwähnung des § 142 ZPO in § 89d Abs. 4 GWB n.F. unklar
- Berichtigende Auslegung des § 89b Abs. 1: § 142 ZPO nun auch auf Erteilung von Auskünften anwendbar

»» Sie finden die §§ 142, 427 ZPO auf den Seiten 54 f. dieses Handouts.

§ 89b Abs. 3 GWB n.F.

Zwischenurteil

- Offenlegungsanspruch sowohl
 - im gesonderten Rechtsstreit (z.B. Ermittlung Sinnhaftigkeit der Schadensersatzklage), als auch
 - im Rahmen des Schadensersatzprozesses
- Zwischenurteil systemfremd
 - Zwischenurteil = Entscheidung über ein Urteilelement
 - ≠ Auskunft und ≠ § 304 ZPO

»» Sie finden § 304 ZPO auf Seite 55 dieses Handouts.

§ 89b Abs. 3 GWB n.F.

Zwischenurteil

- besser: Teilurteil ähnlich Stufenklage
 - rechtsmitteltechnische Behandlung des Zwischenurteils nach § 89b Abs. 3 wie Endurteil
 - Situation vergleichbar: Kläger braucht Informationen für seinen eigentlichen Hauptsacheanspruch
- unabhängig von der Benennung wird Praxis es wohl ähnlich wie in Stufenklage behandeln

§ 89b Abs. 5 GWB n.F.

Offenlegung im Wege der Einstweiligen Verfügung

- in Richtlinie nicht vorgesehen
- einstweilige Verfügung ohne Eilbedürfnis (ähnlich § 12 Abs. 2 UWG) auf Herausgabe der Entscheidung der Wettbewerbsbehörde
- (ursprünglich in den Entwürfen: im follow-on-Fall auf alle Anspruchsinhalte des § 33g!)
- jetzige Regelung sinnvolle Möglichkeit für Kartellgeschädigte, beschleunigt die Chancen einer Klage ausloten zu können.

►► Sie finden § 12 UWG auf Seite 38 dieses Handouts.

§ 89c GWB n.F.

zu spät! zu spät!

- Offenlegung bei Behörden: Einschränkung zivilprozessualer/öffentlich-rechtlicher Offenlegungs- und Einsichtsrechte
- in der Sache: Amtshilfeersuchen („mit diversen Vorprüfungen versehene Sonderregelung“ angelehnt an §§ 273, 299 ZPO)
- Voraussetzung: anhängiger Rechtsstreit
 - sowohl der Prozess nach § 33a GWB n.F., als auch
 - Offenlegungsprozess nach § 33g GWB n.F.
- Problem: Kläger muss erst das Kostenrisiko des Prozesses eingehen, um Akteneinsicht zu erhalten
 - womöglich Vermeidung bei Kenntnis des Akteninhalts

►► Sie finden die §§ 273, 299 ZPO auf Seite 54 f. dieses Handouts.

'forum shopping'

Örtliche Zuständigkeit für isolierte Offenlegungsklagen

- Konnex zum Schadensersatzanspruch nicht zwingend – isolierte Offenlegungsklage gegen **Kartellanten | Geschädigte | Dritte** möglich!
- Hintergrund: Örtliche Zuständigkeit, §§ 12 ff. ZPO
 - Allgemeiner Gerichtsstand, § 12 ZPO
 - Offenlegung nach § 33g GWB n.F. gegen die Kartellanten | gegen Geschädigte (passing-on!) | gegen Dritte
 - an deren jeweiligem **allgemeinen Gerichtsstand**
- Auseinanderfallen der Gerichtsstände: Vervielfachung gerichtlicher Arbeit in der selben Sache – **Konzentrationsvorschrift** nötig!
- wichtig: Änderung § 95 Abs. 2 GVG: Auskunftsansprüche gehen vor Zivilkammer, nicht KfH

» Sie finden § 12 ZPO auf Seite 54 dieses Handouts.

» Sie finden § 95 GVG auf Seite 37 dieses Handouts.

Schadensersatzanspruch

bei Falschauskunft

- Art. 8 Abs. 1 lit a) RiLi („*wirksame und abschreckende Sanktion*“)
- Umsetzung in § 33g Abs. 8 GWB n.F.: Schadensersatzanspruch bei Nichtherausgabe
 - Norm als Druckmittel?
 - nicht notwendig: vgl. §§ 883 ff. ZPO ggfs. i. V. m. Beweisvereitelung
- allerdings: Regeln zur Beweisvereitelung für Kläger unnützlich, wenn auf die Informationen im Rahmen wg. seiner Darlegungslast angewiesen
- weiteres Dilemma: wie wäre der Prozess bei korrekter Übermittlung der Beweismittel ausgegangen?
 - Folge: komplexer **Inzident-Prozess**

» Sie finden § 883 ZPO auf Seite 55 dieses Handouts.

Schadensersatzanspruch

bei Falschauskunft

- Problem:
 - Gegner des Informationsanspruchs (und damit des Anspruchs aus § 33g Abs. 8 GWB n.F. gleichzeitig Gegner des Anspruchs aus § 33a GWB n.F.
- Zirkelschluss:
 - Der Schaden, der durch die Nichtherausgabe entstanden ist, müsste demnach durch die Informationen bewiesen werden, die nicht herausgegeben wurden.
- „*wirksame und abschreckende Sanktion*“ im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RiLi?
 - Vervielfältigung der ohnehin drohenden Anzahl von Prozessen mit recht zweifelhaften Erfolgsaussichten
- (womöglich) praktisch bedeutungslos
- bessere (?), jedenfalls einfachere Lösung in § 37m öKartG n.F.: Ordnungsstrafe i.H.v. 100.000 €

Internationale Dimensionen

- internationale Dimension: europaweit agierendes Kartell
- Richtlinie: unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedsstaaten
 - Schadensvermutung
 - Beweismittel
 - Verjährung
 - Gesamtschuldnerische Haftung
- zwei Fragen:
 - welche Gerichte sind international zuständig?
 - welches Recht ist anwendbar?

Internationale Dimensionen

Internationale Zuständigkeit

- Artt. 4 Abs 1, 63 EuGVVO: Beklagtengerichtsstand
- Art. 7 Ziff. 1 EuGVVO: Ort kartellrechtswidriger vertraglicher Absprachen
 - Schadenersatzklagen (RiLi) im Vertragsgerichtsstand?
 - EuGH (Rs Brogsitter): immer dann, wenn „das vorgeworfene Verhalten als Verstoß gegen die vertraglichen Verpflichtungen angesehen werden kann, wie sie sich anhand des Vertragsgegenstands ermitteln lassen...“
 - wenn „eine Auslegung des Vertrags zwischen dem Beklagten und dem Kläger“ für die Beurteilung, ob „das dem Beklagten vom Kläger vorgeworfene Verhalten rechtmäßig oder vielmehr widerrechtlich ist unerlässlich erscheint...“
- (was bleibt für) Art. 7 Ziff. 2 EuGVVO: Deliktsort?

►► Sie finden die Artt. 4,7, 63 EuGVVO (besser Brüssel Ia VO) auf Seite 36 f. dieses Handouts.

Internationale Dimensionen

Deliktsort

- Kartellrechtsverletzung ist (potentielles) Distanzdelikt: Handlung und Erfolg in verschiedenen Staaten
 - EuGH (Rs Bier): sowohl Gerichte am Handlungsort als auch am Erfolgsort sind international zuständig
 - EuGH (Rs Shevill): Gerichte an den Erfolgsorten nur Kognitionsbefugnis für dortigen Schaden
- Handlungsort?
 - Ort der unternehmerischen Entscheidungen
 - wohl nur: horizontale Kartellabsprachen („organisatorisch gefestigtes Kartell“)?
- Erfolgsort? betroffener Markt

Internationale Dimensionen

Gerichtsstand des Sachzusammenhangs

- europaweit agierendes Kartell
 - in verschiedenen Mitgliedsstaaten: Klage an jedem Sitz? An jedem Erfolgsort? (Mosaikbeurteilung?)
- Klage am Gerichtsstand des Sachzusammenhangs nach Art. 8 Ziff. 1 EuGVVO
- mehrere Beklagte am
 - Sitz eines der Beklagten (Haupt- oder Ankerbeklagte)
 - so enge Beziehung zwischen den Klagen, dass gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten
- ratio: Verhinderung widersprechende Entscheidungen in getrennten Verfahren

►► Sie finden Art. 8 EuGVVO (besser Brüssel Ia VO) auf Seite 36 dieses Handouts.

Internationale Dimensionen

Cartel Damage Hydrogen Peroxide SA

- verbotene Kartellabsprache: Bleichmittel (Wasserstoffperoxid, Perborat)
 - Abstimmung der Geschäftspraxis (1994-2000)
 - "Modell zur Aufteilung unter den Herstellern"
- Abstimmung von Preiserhöhungen: sieben europäische Hersteller (Geldbußen)
 - Solvay (167 Mio € + 58 Mio € für Solvay Solexis)
 - Total (78 Mio € Buße für Arkema)
 - Akzo Nobel (rund 25 Mio € für EKA Chemicals)
 - FMR zu 25 Mio €, Kemira zu 33 Mio €, Snia zu 1,1 Mio €
- Kronzeuge: Degussa

Internationale Dimensionen

Geschäftsmodell CDC

- Unternehmen mit Sitz in Belgien
- Zweck: Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen das Bleichmittel-Kartell
 - von geschädigten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar abgetreten
- Klage der CDC gegen sechs Unternehmen (Sitze in verschiedenen Mitgliedsstaaten) in Deutschland (Dortmund!) (klägerfreundliche Regelungen)
 - Art 8 EuGVVO – Gerichtsstand des Sachzusammenhangs
 - Ankerbeklagte – Sitz in Deutschland (Degussa) (Artt. 4, 7 Ziff. 1) EuGVVO)

Internationale Dimensionen

Geschäftsmodell CDC

- nach Zustellung der Klage an sämtliche Beklagte des Ausgangsverfahrens,
 - aber vor Ablauf der für die Einreichung der Klageerwiderungen und den Beginn der mündlichen Verhandlung gesetzten Fristen
 - Vergleich zwischen CDC und Degussa – Ankerbeklagte keine Verfahrensbeteiligte?
- EuGH: gegen andere Beteiligte trotzdem zulässig!

Internationale Dimensionen

Anwendbares Recht

- Auseinanderfallen von Handlungs- und Erfolgsort?
- Spezialnorm, Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom II-VO
 - Marktbeeinträchtigung in mehr als einem Staat
 - Klage vor dem allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten
- Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts (lex fori)
- Praxisempfehlung: Prüfung aller Rechte an den allgemeinen Gerichtsständen des Beklagten („smart“ forum shopping)
- Anwendung des Rechts an diesem Gerichtsstand auf sämtliche Ansprüche in allen Rechtsordnungen

►► Sie finden die Artt. 4, 6 Rom II Verordnung auf Seite 50 f. dieses Handouts.

Aktiengesetz (AktG)

§ 93 – Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) ¹Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. ²Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 195 – Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

§ 242 – Leistung nach Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

§ 249 – Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) ¹Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. ²Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

§ 371 – Rückgabe des Schuldscheins

Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. ²Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außerstande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, dass die Schuld erloschen sei.

§ 404 – Einwendungen des Schuldners

Der Schuldner kann dem neuen Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.

§ 410 – Aushändigung der Abtretungsurkunde

(1) ¹ Der Schuldner ist dem neuen Gläubiger gegenüber zur Leistung nur gegen Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger über die Abtretung ausgestellten Urkunde verpflichtet. ² Eine Kündigung oder eine Mahnung des neuen Gläubigers ist unwirksam, wenn sie ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt und der Schuldner sie aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung schriftlich angezeigt hat.

§ 413 – Übertragung anderer Rechte

Die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen finden auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

§ 421 – Gesamtschuldner

¹ Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. ² Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

§ 426 – Ausgleichspflicht, Forderungsübergang

(1) ¹ Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ² Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleich verpflichteten Schuldner zu tragen.

(2) ¹ Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldner Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. ² Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Gläubigers geltend gemacht werden.

§ 809 – Besichtigung einer Sache

Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewissheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, dass der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

§ 810 – Einsicht in Urkunden

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

§ 811 – Vorlegungsort, Gefahr und Kosten

(1) ¹ Die Vorlegung hat in den Fällen der §§ 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. ² Jeder Teil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) ¹ Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. ² Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.

§ 823 – Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ¹ Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. ² Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 836 – Haftung des Grundstücksbesitzers

(1) ¹ Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ² Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

(3) Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

§ 854 – Erwerb des Besitzes

- (1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.
- (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

§ 1144 – Aushändigung der Urkunden

Der Eigentümer kann gegen Befriedigung des Gläubigers die Aushändigung des Hypothekenbriefs und der sonstigen Urkunden verlangen, die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung der Hypothek erforderlich sind.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Art. 2

Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Europäische Gerichtsstand- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO, besser Brüssel Ia Verordnung)

Art. 4

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats zu verklagen.

Art. 7

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

1. a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;
- b) im Sinne dieser Vorschrift - und sofern nichts anderes vereinbart worden ist - ist der Erfüllungsort der Verpflichtung
 - für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;
 - für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;
- c) ist Buchstabe b nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a;
2. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht;

Art. 8

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten;

Art. 63

(1) Gesellschaften und juristische Personen haben für die Anwendung dieser Verordnung ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich

- a) ihr satzungsmäßiger Sitz,

- b) ihre Hauptverwaltung oder
- c) ihre Hauptniederlassung befindet.

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 95

(1) Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, sofern er in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder auf Grund einer gesetzlichen Sonderregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht eingetragen zu werden braucht, aus Geschäften, die für beide Teile Handelsgeschäfte sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne des Wechselgesetzes oder aus einer der im § 363 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden;
3. auf Grund des Scheckgesetzes;
4. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse:
 - a) aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses, und aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern;
 - b) aus dem Rechtsverhältnis, welches das Recht zum Gebrauch der Handelsfirma betrifft;
 - c) aus den Rechtsverhältnissen, die sich auf den Schutz der Marken und sonstigen Kennzeichen sowie der eingetragenen Designs beziehen;
 - d) aus dem Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden zwischen dem bisherigen Inhaber und dem Erwerber entsteht;
 - e) aus dem Rechtsverhältnis zwischen einem Dritten und dem, der wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet;
 - f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denen, die sich auf die Reederei, auf die Rechte und Pflichten des Reeders oder Schiffseigners, des Korrespondentreeders und der Schiffsbesatzung, auf die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger beziehen;
5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb;
6. aus den §§ 21, 22 und 24 des Wertpapierprospektgesetzes oder den §§ 20 bis 22 des Vermögensanlagengesetzes.

(2) Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

1. die Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 246 Abs. 3 Satz 1, § 396 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 51 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 81 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes, § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, es sei denn, es handelt sich um kartellrechtliche Schadensersatzansprüche, und § 13 Abs. 4 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes richtet,

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

§ 43 – Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) ¹ Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. ² Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. ³ Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 12 – Anspruchsdurchsetzung, Veröffentlichungsbefugnis, Streitwertminderung

(1) ¹ Die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. ² Soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden.

(2) Zur Sicherung der in diesem Gesetz bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen erlassen werden.

(3) ¹ Ist auf Grund dieses Gesetzes Klage auf Unterlassung erhoben worden, so kann das Gericht der obsiegenden Partei die Befugnis zusprechen, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse dartut. ² Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. ³ Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft Gebrauch gemacht worden ist. ⁴ Der Ausspruch nach Satz 1 ist nicht vorläufig vollstreckbar.

(4) ¹ Macht eine Partei in Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. ² Die Anordnung hat zur Folge, dass

1. die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat,
2. die begünstigte Partei, soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten hat und
3. der Rechtsanwalt der begünstigten Partei, soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben kann.

(5) ¹ Der Antrag nach Absatz 4 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. ² Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. ³ Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. ⁴ Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der 9. GWB-Novelle

§ 33 – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Teils oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstößt (Rechtsverletzer) oder wer gegen eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist gegenüber dem Betroffenen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet.

(2) Der Unterlassungsanspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht.

(3) Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.

(4) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von

1. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, wenn
 - a) ihnen eine erhebliche Anzahl betroffener Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 angehört und
 - b) sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen;
2. Einrichtungen, die nachweisen, dass sie eingetragen sind in
 - a) die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder
 - b) das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33a – Schadensersatzpflicht

(1) Wer einen Verstoß nach § 33 Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ¹ Es wird widerleglich vermutet, dass ein Kartell einen Schaden verursacht. Ein Kartell im Sinne dieses Abschnitts ist eine Absprache oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter. ² Zu solchen Absprachen oder Verhaltensweisen gehören unter anderem

1. die Festsetzung oder Koordinierung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen,
2. die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten,
3. die Aufteilung von Märkten und Kunden einschließlich Angebotsabsprachen, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen oder
4. gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen.

(3) ¹ Für die Bemessung des Schadens gilt § 287 der Zivilprozessordnung. ² Dabei kann insbesondere der anteilige Gewinn, den der Rechtsverletzer durch den Verstoß gegen Absatz 1 erlangt hat, berücksichtigt werden.

(4) ¹ Geldschulden nach Absatz hat der Schuldner ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. ² Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 33b – Bindungswirkung von Entscheidungen einer Wettbewerbsbehörde

¹ Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Teils oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union Schadensersatz gefordert, so ist das Gericht an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Kartellbehörde, der Europäischen Kommission oder der Wettbewerbsbehörde oder des als solche handelnden Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union getroffen wurde. ² Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind. ³ Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten nach Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

§ 33c – Schadensabwälzung

(1) ¹ Wird eine Ware oder Dienstleistung zu einem überteuerten Preis bezogen (Preisaufschlag), so ist der Schaden nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Ware oder Dienstleistung weiterveräußert wurde. ² Der Schaden des Abnehmers ist ausgeglichen, soweit der Abnehmer einen Preisaufschlag, der durch einen Verstoß nach § 33a Absatz 1 verursacht worden ist, an seine Abnehmer (mittelbare Abnehmer) weitergegeben hat (Schadensabwälzung). ³ Davon unberührt bleibt der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz seines entgangenen Gewinns nach § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit der entgangene Gewinn durch die Weitergabe des Preisaufschlags verursacht worden ist.

(2) Dem Grunde nach wird zugunsten eines mittelbaren Abnehmers vermutet, dass der Preisaufschlag auf

ihn abgewälzt wurde, wenn

1. der Rechtsverletzer einen Verstoß gegen § 1 oder 19 oder Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union begangen hat,
2. der Verstoß einen Preisaufschlag für den unmittelbaren Abnehmer des Rechtsverletzers zur Folge hatte und
3. der mittelbare Abnehmer Waren oder Dienstleistungen erworben hat, die
 - a) Gegenstand des Verstoßes waren,
 - b) aus Waren oder Dienstleistungen hervorgegangen sind, die Gegenstand des Verstoßes waren, oder
 - c) Waren oder Dienstleistungen enthalten haben, die Gegenstand des Verstoßes waren.

(3) Die Vermutung einer Schadensabwälzung nach Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Preisaufschlag nicht oder nicht vollständig an den mittelbaren Abnehmer weitergegeben wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung für den Fall, dass der Verstoß gegen § 1 oder 19 oder Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Belieferung des Rechtsverletzers betrifft.

(5) Bei der Entscheidung über den Umfang der Schadensabwälzung findet § 287 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 33d – Gesamtschuldnerische Haftung

(1)¹ Begehen mehrere gemeinschaftlich einen Verstoß im Sinne des § 33a Absatz 1, sind sie als Gesamtschuldner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Im Übrigen finden die §§ 830 und 840 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(2)¹ Das Verhältnis, in dem die Gesamtschuldner untereinander für die Verpflichtung zum Ersatz und den Umfang des zu leistenden Ersatzes haften, hängt von den Umständen ab, insbesondere davon, in welchem Maß sie den Schaden verursacht haben. ² Im Übrigen finden die §§ 421 bis 425 sowie 426 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(3) Verstoßen mehrere Unternehmen gegen § 1 oder 19 oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, so ist die Verpflichtung eines kleinen oder mittleren Unternehmens im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zum Schadensersatz nach § 33a Absatz 1 auf den Ersatz des Schadens beschränkt, der seinen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten aus dem Verstoß entsteht, wenn

1. sein Anteil an dem relevanten Markt während des Zeitraums, in dem der Verstoß begangen wurde, stets weniger als 5 Prozent betrug und
2. die regelmäßige Ersatzpflicht nach Absatz 1 seine wirtschaftliche Lebensfähigkeit unwiederbringlich gefährden und seine Aktiva jeden Werts berauben würde.

Anderen Geschädigten ist das kleine oder mittlere Unternehmen nur zum Ersatz des aus dem Verstoß gemäß § 33a Absatz 1 entstehenden Schadens verpflichtet, wenn sie von den übrigen Rechtsverletzern mit Ausnahme des Kronzeugen keinen vollständigen Ersatz erlangen konnten. § 33e Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4)¹ Die übrigen Rechtsverletzer können von dem kleinen oder mittleren Unternehmen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Ausgleich nach Absatz 2 nur bis zur Höhe des Schadens verlangen, den dieses seinen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten verursacht hat. ² Satz 1 gilt nicht für die Ausgleichung von Schäden, die anderen als den unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten der beteiligten Rechtsverletzer aus dem Verstoß entstehen.

(5) Die Beschränkung der Haftung nach den Absätzen 3 und 4 ist ausgeschlossen, wenn

1. das kleine oder mittlere Unternehmen den Verstoß organisiert oder
2. das kleine oder mittlere Unternehmen die anderen Rechtsverletzer zur Teilnahme an dem Verstoß gezwungen hat oder
3. in der Vergangenheit bereits die Beteiligung des kleinen oder mittleren Unternehmens an einem sonstigen Verstoß gegen § 1 oder 19 oder Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder gegen Wettbewerbsrecht im Sinne des § 89e Absatz 2 behördlich oder gerichtlich festgestellt worden ist.

§ 33e – Kronzeuge

(1)¹ Abweichend von § 33a Absatz 1 ist ein an einem Kartell beteiligtes Unternehmen oder eine an dem Kartell beteiligte natürliche Person, dem oder der im Rahmen eines Kronzeugenprogramms der vollständige Erlass der Geldbuße gewährt wurde (Kronzeuge), nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der seinen oder ihren unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten aus dem Verstoß entsteht.² Anderen Geschädigten ist der Kronzeuge nur zum Ersatz des aus dem Verstoß gemäß § 33a Absatz 1 entstehenden Schadens verpflichtet, wenn sie von den übrigen Rechtsverletzern keinen vollständigen Ersatz erlangen konnten.

(2) In Fällen nach Absatz 1 Satz 2 ist der Kronzeuge nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, soweit die Schadensersatzansprüche gegen die übrigen Rechtsverletzer bereits verjährt sind.

(3)¹ Die übrigen Rechtsverletzer können von dem Kronzeugen Ausgleichung nach § 33d Absatz 2 nur bis zur Höhe des Schadens verlangen, den dieser seinen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten verursacht hat.² Diese Beschränkung gilt nicht für die Ausgleichung von Schäden, die anderen als den unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten der an dem Kartell beteiligten Unternehmen aus dem Verstoß entstehen.

§ 33f – Wirkungen des Vergleichs

(1)¹ Wenn nicht anders vereinbart, wird im Falle einer durch einvernehmliche Streitbeilegung erzielten Einigung (Vergleich) über einen Schadensersatzanspruch nach § 33a Absatz 1 der sich vergleichende Gesamtschuldner in Höhe seines Anteils an dem Schaden von seiner Haftung gegenüber dem sich vergleichenden Geschädigten befreit.² Die übrigen Gesamtschuldner sind nur zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der nach Abzug des Anteils des sich vergleichenden Gesamtschuldners verbleibt.³ Den Ersatz des verbliebenen Schadens kann der sich vergleichende Geschädigte von dem sich vergleichenden Gesamtschuldner nur verlangen, wenn der sich vergleichende Geschädigte von den übrigen Gesamtschuldnern insoweit keinen vollständigen Ersatz erlangen konnte.⁴ Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Vergleichsparteien dies in dem Vergleich ausgeschlossen haben.

(2) Gesamtschuldner, die nicht an dem Vergleich nach Absatz 1 beteiligt sind, können von dem sich vergleichenden Gesamtschuldner keine Ausgleichung nach § 33d Absatz 2 für den Ersatz des Schadens des sich vergleichenden Geschädigten verlangen, der nach Abzug des Anteils des sich vergleichenden Gesamtschuldners verblieben ist.

§ 33g – Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften

(1) Wer im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Erhebung eines auf Schadensersatz gerichteten Anspruchs nach § 33a Absatz 1 erforderlich sind, ist verpflichtet, sie demjenigen herauszugeben, der glaubhaft macht, einen solchen Schadensersatzanspruch zu haben, wenn dieser die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.

(2)¹ Wer im Besitz von Beweismitteln ist, die für die Verteidigung gegen einen auf Schadensersatz gerichteten Anspruch nach § 33a Absatz 1 erforderlich sind, ist verpflichtet, sie demjenigen herauszugeben, gegen den ein Rechtsstreit über den Anspruch nach Absatz 1 oder den Anspruch auf Schadensersatz nach § 33a Absatz 1 rechtshängig ist, wenn dieser die Beweismittel so genau bezeichnet, wie dies auf Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.² Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn jemand Klage auf Feststellung erhoben hat, dass ein anderer keinen Anspruch nach § 33a Absatz 1 gegen ihn hat, und er den der Klage zugrunde liegenden Verstoß im Sinne des § 33a Absatz 1 nicht bestreitet.

(3)¹ Die Herausgabe von Beweismitteln nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten unverhältnismäßig ist.² Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. in welchem Umfang der Antrag auf zugängliche Informationen und Beweismittel gestützt wird,
2. der Umfang der Beweismittel und die Kosten der Herausgabe, insbesondere, wenn die Beweismittel von einem Dritten verlangt werden,
3. der Ausschluss der Ausforschung von Tatsachen, die für den Anspruch nach § 33a Absatz 1 oder für die Verteidigung gegen diesen Anspruch nicht erheblich sind,
4. die Bindungswirkung von Entscheidungen nach § 33b,
5. die Wirksamkeit der öffentlichen Durchsetzung des Kartellrechts und

6. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstiger vertraulicher Informationen und welche Vorkehrungen zu deren Schutz bestehen.

Das Interesse desjenigen, gegen den der Anspruch nach § 33a Absatz 1 geltend gemacht wird, die Durchsetzung des Anspruchs zu vermeiden, ist nicht zu berücksichtigen.

(4) Ausgeschlossen ist die Herausgabe eines Dokuments oder einer Aufzeichnung, auch über den Inhalt einer Vernehmung im wettbewerbsbehördlichen Verfahren, wenn und soweit darin eine freiwillige Erklärung seitens oder im Namen eines Unternehmens oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbsbehörde enthalten ist,

1. in der das Unternehmen oder die natürliche Person die Kenntnis von einem Kartell und seine beziehungsweise ihre Beteiligung daran darlegt und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms bei der Wettbewerbsbehörde den Erlass oder die Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken (Kronzeugenerklärung) oder
2. die ein Anerkenntnis oder den Verzicht auf das Bestreiten seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellrecht und seiner Verantwortung für diese Zuwiderhandlung enthält und die eigens für den Zweck formuliert wurde, der Wettbewerbsbehörde die Anwendung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens zu ermöglichen (Vergleichsausführungen).

Nicht von der Kronzeugenerklärung umfasst sind Beweismittel, die unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren vorliegen, unabhängig davon, ob diese Informationen in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind oder nicht. 2 Behauptet ein Verpflichteter, ein Beweismittel oder Teile davon seien nach Satz 1 von der Herausgabe ausgeschlossen, kann der Anspruchsteller insoweit die Herausgabe an das zuständige Gericht nach § 89b Absatz 8 allein zum Zweck der Prüfung verlangen.

(5) Bis zum vollständigen Abschluss des wettbewerbsbehördlichen Verfahrens gegen alle Beteiligten ist die Herausgabe von Beweismitteln ausgeschlossen, soweit sie Folgendes enthalten:

1. Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden,
2. Mitteilungen der Wettbewerbsbehörde an die Beteiligten in dem Verfahren oder
3. Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden.

(6)¹ Die Herausgabe von Beweismitteln nach den Absätzen 1 und 2 kann verweigert werden, soweit der Besitzer in einem Rechtsstreit über einen Anspruch nach § 33a Absatz 1 dieses Gesetzes gemäß § 383 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 oder gemäß § 384 Nummer 3 der Zivilprozessordnung zur Zeugnisverweigerung berechtigt wäre.² In diesem Fall kann der Anspruchsteller die Herausgabe der Beweismittel an das zuständige Gericht zur Entscheidung nach § 89b Absatz 6 verlangen.³ Satz 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Personen im Sinne des § 383 Absatz 1 Nummer 4 und 5 der Zivilprozessordnung, soweit sie nach dieser Vorschrift zur Zeugnisverweigerung berechtigt wären, und
2. Personen im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 des Strafgesetzbuchs, soweit sie nach § 383 Absatz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung zur Zeugnisverweigerung berechtigt wären.

Geistlichen stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind..

(7) Macht der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Verpflichtete zu der Herausgabe der Beweismittel Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, kann er von dem anderen Teil den Ersatz dieser Aufwendungen verlangen.

(8) Erteilt der Verpflichtete nach Absatz 1 oder 2 die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch, unvollständig oder gar nicht oder gibt er Beweismittel vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaft, unvollständig oder gar nicht heraus, ist er dem Anspruchsteller zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(9)¹ Die von dem Verpflichteten nach den Absätzen 1 und 2 erteilten Auskünfte oder herausgegebenen Beweismittel dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft oder der Herausgabe eines Beweismittels begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.² Dies gilt auch, wenn die Auskunft im Rahmen einer Zeugen- oder Parteivernehmung erteilt oder wiederholt wird.³ Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung in Verfahren gegen Unternehmen.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sowie die §§ 89b bis 89d über die Herausgabe von Beweismitteln gelten für die Erteilung von Auskünften entsprechend.

§ 33h – Verjährung

(1) Ansprüche aus § 33 Absatz 1 und § 33a Absatz 1 verjähren in fünf Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist,
2. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen
 - a) von den Umständen, die den Anspruch begründen, und davon, dass sich daraus ein Verstoß nach § 33 Absatz 1 ergibt, sowie
 - b) von der Identität des Rechtsverletzers und
3. der den Anspruch begründende Verstoß nach § 33 Absatz 1 beendet worden ist.

(3) Ansprüche aus § 33 Absatz 1 und § 33a Absatz 1 verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den Umständen nach Absatz 2 Nummer 2 in zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Verstoß nach § 33 Absatz 1 beendet wurde.

(4) Im Übrigen verjähren die Ansprüche in 30 Jahren nach dem Verstoß nach § 33 Absatz 1, der den Schaden ausgelöst hat.

(5) Verjährung tritt ein, wenn eine der Fristen nach den Absätzen 1, 3 oder 4 abgelaufen ist.

(6) Die Verjährung eines Anspruchs nach § 33 Absatz 1 oder nach § 33a Absatz 1 wird gehemmt, wenn

1. eine Kartellbehörde Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder auf ihr Verfahren wegen eines Verstoßes im Sinne des § 33 Absatz 1 trifft ;
2. die Europäische Kommission oder eine Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder das als solche handelnde Gericht Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder auf ihr Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder gegen eine Bestimmung des nationalen Wettbewerbsrechts eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne des § 89e Absatz 2 trifft oder
3. der Anspruchsberechtigte gegen den Rechtsverletzer Klage auf Auskunft oder Herausgabe von Beweismitteln nach § 33g erhoben hat.

Die Hemmung endet ein Jahr nach der bestands- und rechtskräftigen Entscheidung oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. § 204 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Verjährungsfrist eines Anspruchs auf Ausgleichung nach § 33d Absatz 2 wegen der Befriedigung eines Schadensersatzanspruchs nach § 33a Absatz 1 beginnt mit der Befriedigung dieses Schadensersatzanspruchs.

(8) Abweichend von Absatz 2 beginnt die Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruchs nach § 33a Absatz 1 von Geschädigten,

1. die nicht unmittelbare oder mittelbare Abnehmer oder Lieferanten des Kronzeugen sind, gegen den Kronzeugen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte von den übrigen Rechtsverletzern keinen vollständigen Ersatz seines aus dem Verstoß entstehenden Schadens erlangen konnte;
2. die nicht unmittelbare oder mittelbare Abnehmer oder Lieferanten eines kleinen oder mittleren Unternehmens nach § 33d Absatz 3 Satz 1 sind, gegen dieses Unternehmen mit dem Schluss des Jahres, in dem der Geschädigte nach § 33d Absatz 3 Satz 2 von den übrigen Rechtsverletzern mit Ausnahme des Kronzeugen keinen vollständigen Ersatz seines aus dem Verstoß entstehenden Schadens erlangen konnte.

Absatz 3 findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, deren Verjährungsfrist nach Maßgabe dieses Absatzes beginnt.

§ 34 – Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Teils, gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Kartellbehörde die Abschöpfung des

wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft ist durch

1. Schadensersatzleistungen,
2. Festsetzung der Geldbuße,
3. Anordnung des Verfalls oder
4. Rückerstattung.

Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3)¹ Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben.² Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5)¹ Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu sieben Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.² § 33 Absatz 6 gilt entsprechend.³ Im Falle einer bestandskräftigen Entscheidung im Sinne des § 33b Satz 1 oder einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Sinne des § 33b Satz 2 beginnt die Frist nach Satz 1 erneut.

§ 34a – Vorteilsabschöpfung durch Verbände

(1) Wer einen Verstoß im Sinne des § 34 Absatz 1 vorsätzlich begeht und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern oder Anbietern einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann von den gemäß § 33 Absatz 2 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses wirtschaftlichen Vorteils an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden, soweit nicht die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils durch Verhängung einer Geldbuße, durch Verfall, durch Rückerstattung oder nach § 34 Absatz 1 anordnet.

(2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes erbracht hat. § 34 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beanspruchen mehrere Gläubiger die Vorteilsabschöpfung, gelten die §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(4)¹ Die Gläubiger haben dem Bundeskartellamt über die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Auskunft zu erteilen. Sie können vom Bundeskartellamt Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen können.² Der Erstattungsanspruch ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten wirtschaftlichen Vorteils beschränkt.

(5) Die §§ 33b und 33h Absatz 6 gelten entsprechend. Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in fünf Jahren. Die §§ 33b und 33h Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 54 – Einleitung des Verfahrens, Beteiligte

(1)¹ Die Kartellbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.² Die Kartellbehörde kann auf entsprechendes Ersuchen zum Schutz eines Beschwerdeführers ein Verfahren von Amts wegen einleiten.

(2) An dem Verfahren vor der Kartellbehörde sind beteiligt,

1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat;
2. Kartelle, Unternehmen, Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat; Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden auch dann erheblich berührt, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden;
4. in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 auch der Veräußerer.

(3) An Verfahren vor obersten Landesbehörden ist auch das Bundeskartellamt beteiligt.

§ 81 – Bußgeldvorschriften

(3b) Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge oder partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung kann die Geldbuße nach Absatz b3a auch gegen den oder die Rechtsnachfolger festgesetzt werden.

§ 89b – Verfahren

(1) Für die Erteilung von Auskünften gemäß § 33g gilt § 142 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) § 142 Absatz 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Zumutbarkeit nach § 33g Absatz 3 bis 6 bestimmt.

(3) Über den Anspruch nach § 33g Absatz 1 oder 2 kann das Gericht durch Zwischenurteil entscheiden, wenn er in dem Rechtsstreit über den Anspruch auf Ersatz des Schadens nach § 33a Absatz 1 gegen die andere Partei erhoben wird. Ergeht ein Zwischenurteil, so ist es in Betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen.

(4) Das Gericht kann den Rechtsstreit über den auf Schadensersatz gerichteten Anspruch nach § 33a Absatz 1 auf Antrag aussetzen

1. bis zur Erledigung des wegen des Anspruchs nach § 33g Absatz 1 oder 2 geführten Rechtsstreits oder
2. für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, wenn und solange die Parteien sich an einem Verfahren beteiligen, das zum Ziel hat, den Rechtsstreit über den Schadensersatzanspruch außergerichtlich beizulegen.

(5) Gegen denjenigen, dessen Verstoß gegen eine Vorschrift des Teils 1 oder gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union durch eine gemäß § 33b bindende Entscheidung der Wettbewerbsbehörde festgestellt wurde, kann die Herausgabe dieser Entscheidung der Wettbewerbsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 33g im Wege der einstweiligen Verfügung auch ohne die Darlegung und Glaubhaftmachung der in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden. Der Antragsgegner ist vor der Anordnung anzuhören.

(6) Auf Antrag kann das Gericht nach Anhörung der Betroffenen durch Beschluss die Offenlegung von Beweismitteln oder die Erteilung von Auskünften anordnen, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen verlangt wird oder deren Offenlegung beziehungsweise Erteilung nach § 33g Absatz 6 verweigert wird, soweit

1. es diese für die Durchsetzung eines Anspruchs nach § 33a Absatz 1 oder die Verteidigung gegen diesen Anspruch als sachdienlich erachtet und
2. nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls das Interesse des Anspruchstellers an der Offenlegung das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

Der Beschluss ist zu begründen. Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt.

(7) Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen zu gewährleisten.

(8) Auf begründeten Antrag einer Partei in einem Rechtsstreit über den Anspruch nach § 33a Absatz 1, § 33g Absatz 1 oder 2 prüft das Gericht die ihm aufgrund des Anspruchs nach § 33g Absatz 4 allein zum Zweck der Prüfung vorgelegten Beweismittel darauf, ob sie Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen, die nicht zurückgezogen wurden, enthalten. Das Gericht legt die Beweismittel den Parteien vor, soweit

1. sie keine Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen, die nicht zurückgezogen wurden, enthalten, und
2. im Übrigen die Voraussetzungen für die Herausgabe nach § 33g vorliegen.

Hierüber entscheidet das Gericht durch Beschluss. Vor Beschlüssen nach diesem Absatz ist die Wettbewerbsbehörde anzuhören, gegenüber der die Kronzeugenerklärung oder Vergleichsausführung abgegeben worden ist. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen den Inhalt der geheim gehaltenen Beweismittel nicht erkennen lassen. Gegen Beschlüsse nach diesem Absatz findet sofortige Beschwerde statt.

§ 89c – Offenlegung aus der Behördenakte

(1) In einem Rechtsstreit wegen eines Anspruchs nach § 33a Absatz 1 oder nach § 33g Absatz 1 oder 2 kann das Gericht auf Antrag einer Partei bei der Wettbewerbsbehörde die Vorlegung von Urkunden und Gegenständen ersuchen, die sich in deren Akten zu einem Verfahren befinden oder in einem Verfahren amtlich verwahrt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er

1. einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 33a Absatz 1 gegen eine andere Partei hat und

2. er die in der Akte vermuteten Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand von einer anderen Partei oder einem Dritten erlangen kann.

Das Gericht entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller die vorgelegten Urkunden und Gegenstände zugänglich machen oder ihm Auskünfte daraus erteilen, soweit

1. es seinem Antrag entspricht,
2. die Tatsachen oder Beweismittel zur Erhebung eines Anspruchs nach § 33a Absatz 1 oder zur Verteidigung gegen diesen Anspruch erforderlich sind und
3. die Zugänglichmachung oder Auskunftserteilung nicht unverhältnismäßig ist.

Das Gericht hat von der Offenlegung Betroffene und die Wettbewerbsbehörde vor der Zugänglichmachung oder Auskunftserteilung anzuhören. Tatsachen und Beweismittel, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen verlangt wird, sind von der Zugänglichmachung oder Auskunftserteilung auszunehmen. § 89b Absatz 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Ersuchen nach Absatz 1 oder um die Erteilung amtlicher Auskünfte von der Wettbewerbsbehörde ist ausgeschlossen, soweit es unverhältnismäßig ist. Bei der Entscheidung über das Ersuchen nach Absatz 1, über das Ersuchen um die Erteilung amtlicher Auskünfte von der Wettbewerbsbehörde sowie über die Zugänglichmachung oder Auskunftserteilung nach Absatz 2 berücksichtigt das Gericht neben § 33g Absatz 3 insbesondere auch

1. die Bestimmtheit des Antrags hinsichtlich der in der Akte der Wettbewerbsbehörde erwarteten Beweismittel nach deren Art, Gegenstand und Inhalt,
2. die Anhängigkeit des Anspruchs nach § 33a Absatz 1,
3. die Wirksamkeit der öffentlichen Durchsetzung des Kartellrechts, insbesondere den Einfluss der Offenlegung auf laufende Verfahren und auf die Funktionsfähigkeit von Kronzeugenprogrammen und Vergleichsverfahren.

(4) Die Wettbewerbsbehörde kann die Vorlegung von Urkunden und Gegenständen, die sich in ihren Akten zu einem Verfahren befinden oder in einem Verfahren amtlich verwahrt werden, ablehnen, soweit sie folgendes enthalten:

1. Kronzeugenerklärungen,
2. Vergleichsausführungen, die nicht zurückgezogen wurden,
3. interne Vermerke der Behörden oder
4. Kommunikation der Wettbewerbsbehörden untereinander oder mit der Generalstaatsanwaltschaft am Sitz des für die Wettbewerbsbehörde zuständigen Oberlandesgerichts oder dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

§ 33g Absatz 5 und § 89b Absatz 8 finden entsprechende Anwendung; letztere Regelung mit der Maßgabe, dass sie auch für die Überprüfung von Urkunden und Gegenständen im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 und 4 gilt.

(5) Die §§ 406e und 475 der Strafprozessordnung finden neben Absatz 1 bis 3 keine Anwendung, soweit die Einsicht in die kartellbehördliche Akte oder die Auskunft der Erhebung eines Schadensersatzanspruchs wegen eines Verstoßes nach § 33 Absatz 1 oder der Vorbereitung dieser Erhebung dienen soll. Das Recht, aufgrund dieser Vorschriften Einsicht in Bußgeldbescheide zu begehren, die eine Kartellbehörde erlassen hat, bleibt unberührt. § 33g Absatz 1 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Wettbewerbsbehörden, die im Besitz von Beweismitteln sind.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Behörden und Gerichte, die Akten, Bestandteile oder Kopien von Akten einer Wettbewerbsbehörde in ihren Akten haben. Die Wettbewerbsbehörde, die die Akte führt oder geführt hat, ist nach Absatz 2 Satz 2 zu beteiligen.

§ 89d – Beweisregeln

(1) Beweismittel, die allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde oder nach § 89c erlangt worden sind, können nur Beweis für Tatsachen in einem Rechtsstreit über einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes nach § 33 Absatz 1 erbringen, wenn derjenige, dem die Einsicht gewährt worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger Partei in dem Rechtsstreit ist.

(2) Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen, die allein durch Einsicht in die Akten einer Behörde oder eines Gerichts oder nach § 89c erlangt worden sind, können keinen Beweis für Tatsachen in einem Rechtsstreit über einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes nach § 33 Absatz 1 erbringen.

(3) Beweismittel im Sinne von § 33g Absatz 5, die allein durch Einsicht in die Akten einer Behörde oder eines Gerichts oder nach § 89c erlangt worden sind, können keinen Beweis für Tatsachen in einem Rechtsstreit über einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes nach § 33 Absatz 1 erbringen, bis die Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren vollständig durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise gegen jeden Beteiligten beendet hat.

(4) Die §§ 142, 144, 371 Absatz 2, 371a Absatz 1 Satz 1, 421, 422, 428, 429 und 432 der Zivilprozessordnung finden in einem Rechtsstreit über einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Verstoßes nach § 33 Absatz 1 oder über einen Anspruch nach § 33g Absatz 1 oder Absatz 2 nur Anwendung, soweit in Bezug auf die vorzulegende Urkunde oder den vorzulegenden Gegenstand auch ein Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln nach § 33g gegen den zur Vorlage Verpflichteten besteht, es sei denn, es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Vorlage gegen den Verpflichteten. Satz 1 gilt entsprechend für die Vorlage durch Behörden bei Urkunden und Gegenständen, die sich in der Akte einer Wettbewerbsbehörde befinden oder in einem Verfahren amtlich verwahrt werden, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf das betreffende Beweismittel auch die Voraussetzungen für eine Vorlage nach § 89c Absätze 1 bis 4 und Absatz 6 vorliegen müssen.

§ 89e – Gemeinsame Vorschriften für die §§ 33g und 89b bis 89d

(1) Wettbewerbsbehörden im Sinne der §§ 33g und 89b bis 89d sind

1. das Bundeskartellamt,
2. die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden,
3. die Europäische Kommission und
4. die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(2) Absatz 1 sowie die §§ 33c Absätze 2 bis 4, 33g, 89b bis 89d finden entsprechende Anwendung auf die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen oder Verteidigung gegen Schadensersatzansprüche wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des nationalen Rechts eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union,

1. mit denen überwiegend das gleiche Ziel verfolgt wird wie mit den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
2. die nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf denselben Fall und parallel zum Wettbewerbsrecht der Europäischen Union angewandt werden.

Davon ausgenommen sind nationale Rechtsvorschriften, mit denen natürlichen Personen strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden, es sei denn solche strafrechtlichen Sanktionen dienen als Mittel, um das für Unternehmen geltende Wettbewerbsrecht durchzusetzen.“

Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 87c

(1) ¹ Der Unternehmer hat über die Provision, auf die der Handelsvertreter Anspruch hat, monatlich abzurechnen; der Abrechnungszeitraum kann auf höchstens drei Monate erstreckt werden. ² Die Abrechnung hat unverzüglich, spätestens bis zum Ende des nächsten Monats, zu erfolgen.

(2) Der Handelsvertreter kann bei der Abrechnung einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangen, für die ihm nach § 87 Provision gebührt.

(3) Der Handelsvertreter kann außerdem Mitteilung über alle Umstände verlangen, die für den Provisionsanspruch, seine Fälligkeit und seine Berechnung wesentlich sind.

(4) Wird der Buchauszug verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges, so kann der Handelsvertreter verlangen, daß nach Wahl des Unternehmers entweder ihm oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen Einsicht in die Geschäftsbücher oder die sonstigen Urkunden so weit gewährt wird, wie dies

zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges erforderlich ist.

(5) Diese Rechte des Handelsvertreters können nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG-Bund)

§ 1 – Grundsatz

(1) ¹ Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. ² Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. ³ Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.

(2) ¹ Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. ² Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. ³ Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.

(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

§ 46 – Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) ¹ Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. ² § 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. ³ Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. ⁴ Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406e der Strafprozeßordnung.

(4) ¹ § 81a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. ² In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. ³ Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81e der Strafprozeßordnung ist unzulässig.

(5) ¹ Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten. ² Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozessordnung) darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

(7) Im gerichtlichen Verfahren entscheiden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191a Absatz 1 Satz 1 bis 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.

§ 49b – Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke

Für die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen sowie die sonstige Verwendung von Daten aus Bußgeldverfahren für verfahrensübergreifende Zwecke gelten die §§ 474 bis 478, 480 und 481 der Strafprozeßordnung sinngemäß, wobei

1. in § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung an die Stelle der Straftat die Ordnungswidrigkeit tritt,
2. in § 474 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 480 und § 481 der Strafprozeßordnung an die Stelle besonderer Vorschriften über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Informationen aus Strafverfahren solche über die Übermittlung oder Verwendung personenbezogener Daten aus Bußgeldverfahren treten,
3. in § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung an die Stelle der Zwecke des Strafverfahrens die Zwecke des Bußgeldverfahrens treten,
4. in § 477 Abs. 3 Nr. 2 der Strafprozeßordnung an die Stelle der Frist von zwei Jahren eine Frist von einem Jahr tritt und
5. § 478 Abs. 3 Satz 1 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass für die Übermittlung durch Verwaltungsbehörden über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung das in § 68 bezeichnete Gericht im Verfahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 entscheidet.

§ 66 – Inhalt des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid enthält

1. die Angaben zur Person des Betroffenen und etwaiger Nebenbeteiligter,
2. den Namen und die Anschrift des Verteidigers,
3. die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
4. die Beweismittel,
5. die Geldbuße und die Nebenfolgen.

(2) Der Bußgeldbescheid enthält ferner

1. den Hinweis, daß
 - a) der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 67 eingelegt wird,
 - b) bei einem Einspruch auch eine für den Betroffenen nachteiligere Entscheidung getroffen werden kann,
2. die Aufforderung an den Betroffenen, spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft oder einer etwa bestimmten späteren Fälligkeit (§ 18)
 - a) die Geldbuße oder die bestimmten Teilbeträge an die zuständige Kasse zu zahlen oder
 - b) im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vollstreckungsbehörde (§ 92) schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, warum ihm die fristgemäße Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, und
3. die Belehrung, daß Erzwingungshaft (§ 96) angeordnet werden kann, wenn der Betroffene seiner Pflicht nach Nummer 2 nicht genügt.

(3) Über die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 hinaus braucht der Bußgeldbescheid nicht begründet zu werden.

Patentgesetz (PatG)

§ 139

(1) ¹ Wer entgegen den §§ 9 bis 13 eine patentierte Erfindung benutzt, kann von dem Verletzten bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. ² Der Anspruch besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) ¹ Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus ent-

stehenden Schadens verpflichtet. ² Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. ³ Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung eingeholt hätte.

(3) ¹ Ist Gegenstand des Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils das gleiche Erzeugnis, das von einem anderen hergestellt worden ist, als nach dem patentierten Verfahren hergestellt. ² Bei der Erhebung des Beweises des Gegenteils sind die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

§ 10 – Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde

(1) ¹ Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
2. Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,
3. Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht; ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.

² Die Registrierung kann auf einen Teilbereich der in Satz 1 genannten Bereiche beschränkt werden, wenn sich der Teilbereich von den anderen in den Bereich fallenden Tätigkeiten trennen lässt und der Registrierung für den Teilbereich keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.

(2) ¹ Die Registrierung erfolgt auf Antrag. ² Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 für einen Teilbereich erfolgen, ist dieser im Antrag zu bezeichnen.

(3) ¹ Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. ² Im Bereich der Inkassodienstleistungen soll die Auflage angeordnet werden, fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen. ³ Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden. ⁴ Ist die Registrierung auf einen Teilbereich beschränkt, muss der Umfang der beruflichen Tätigkeit den Rechtsuchenden gegenüber eindeutig angegeben werden.

Rom II Verordnung

Art. 4 – Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

(2) Haben jedoch die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, und die Person, die geschädigt wurde, zum Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat, so unterliegt die unerlaubte Handlung dem Recht dieses Staates.

(3) ¹ Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. ² Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat könnte sich insbesondere aus einem bereits bestehenden Rechtsverhältnis zwischen den Parteien - wie einem Vertrag - ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung in enger Verbindung steht.

Art. 6 – Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten

(1) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden.

(2) Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist Artikel 4 anwendbar.

(3) a) Auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus einem den Wettbewerb einschränkenden Verhalten ist das Recht des Staates anzuwenden, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird.

b) Wird der Markt in mehr als einem Staat beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigt, so kann ein Geschädigter, der vor einem Gericht im Mitgliedstaat des Wohnsitzes des Beklagten klagt, seinen Anspruch auf das Recht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts stützen, sofern der Markt in diesem Mitgliedstaat zu den Märkten gehört, die unmittelbar und wesentlich durch das den Wettbewerb einschränkende Verhalten beeinträchtigt sind, das das außervertragliche Schuldverhältnis begründet, auf welches sich der Anspruch stützt; klagt der Kläger gemäß den geltenden Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit vor diesem Gericht gegen mehr als einen Beklagten, so kann er seinen Anspruch nur dann auf das Recht dieses Gerichts stützen, wenn das den Wettbewerb einschränkende Verhalten, auf das sich der Anspruch gegen jeden dieser Beklagten stützt, auch den Markt im Mitgliedstaat dieses Gerichts unmittelbar und wesentlich beeinträchtigt.

(4) Von dem nach diesem Artikel anzuwendenden Recht kann nicht durch eine Vereinbarung gemäß Artikel 14 abgewichen werden.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 147 – Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) ¹ Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann.² Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) ¹ Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. ² Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) ¹ Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. ² Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. ³ Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. ⁴ Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(6) ¹ Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen auf. ² Dem Verteidiger ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

(7) ¹ Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus

den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. ² Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz, Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 406e – Akteneinsicht; Auskunft

(1) ¹ Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. ² In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(2) ¹ Die Einsicht in die Akten ist zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. ² Sie kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. ³ Sie kann auch versagt werden, wenn durch sie das Verfahren erheblich verzögert würde, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.

(3) ¹ Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. ² Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) ¹ Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. ² Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. ³ Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. ⁴ Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. ⁵ Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können dem Verletzten Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden; die Absätze 2 und 4 sowie § 478 Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) § 477 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 475 – Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen

(1) ¹ Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann, unbeschadet der Vorschrift des § 406e, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. ² Auskünfte sind zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder nach Darlegung dessen, der Akteneinsicht begehrt, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses nicht ausreichen würde.

(3) ¹ Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigt werden. ² Auf Antrag können dem Rechtsanwalt, soweit Akteneinsicht gewährt wird und nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke in seine Geschäftsräume oder seine Wohnung mitgegeben werden. ³ Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Privatpersonen und sonstigen Stellen Auskünfte aus den Akten erteilt werden.

Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV)

Art. 263

Der Gerichtshof der Europäischen Union überwacht die Rechtmäßigkeit der Gesetzgebungsakte sowie der Handlungen des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt, und der Handlungen des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates mit Rechtswirkung gegenüber Dritten. Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der

Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten.

Zu diesem Zweck ist der Gerichtshof der Europäischen Union für Klagen zuständig, die ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen.

Jede natürliche oder juristische Person kann unter den Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2 gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben.

In den Rechtsakten zur Gründung von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können besondere Bedingungen und Einzelheiten für die Erhebung von Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Handlungen dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen vorgesehen werden, die eine Rechtswirkung gegenüber diesen Personen haben.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

Art. 288

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 12 – Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff

Das Gericht, bei dem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen sie zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 29 – Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

(1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

§ 32 – Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 59 – Streitgenossenschaft bei Rechtsgemeinschaft oder Identität des Grundes

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen oder wenn sie aus demselben tatsächlichen und rechtlichen Grund berechtigt oder verpflichtet sind.

§ 60 – Streitgenossenschaft bei Gleichartigkeit der Ansprüche

Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

§ 91 – Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht

(1) ¹ Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. ² Die Kostenerstattung umfasst auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis; die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 93 – Kosten bei sofortigem Anerkenntnis

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

§ 142 – Anordnung der Urkundenvorlegung

(1) ¹ Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. ²Das Gericht kann hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(2) ¹ Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. ² Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

§ 273 – Vorbereitung des Termins

(1) Das Gericht hat erforderliche vorbereitende Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen.

(2) Zur Vorbereitung jedes Termins kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prozessgerichts insbesondere

1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 treffen;
5. Anordnungen nach den §§ 142, 144 treffen.

(3) ¹ Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 und, soweit die Anordnungen nicht gegenüber einer Partei zu treffen sind, 5 sollen nur ergehen, wenn der Beklagte dem Klageanspruch bereits widersprochen hat. ² Für die Anordnungen nach Absatz 2 Nr. 4 gilt § 379 entsprechend.

§ 286 – Freie Beweiswürdigung

(1) ¹Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. ²In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

§ 287 – Schadensermittlung; Höhe der Forderung

(1) ¹ Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. ² Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutach-

tung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.³ Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1, 2 sind bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden, soweit unter den Parteien die Höhe einer Forderung streitig ist und die vollständige Aufklärung aller hierfür maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden ist, die zu der Bedeutung des streitigen Teiles der Forderung in keinem Verhältnis stehen.

§ 294 – Glaubhaftmachung

(1) Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel bedienen, auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden.

(2) Eine Beweisaufnahme, die nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

§ 299 – Akteneinsicht; Abschriften

(1) Die Parteien können die Prozessakten einsehen und sich aus ihnen durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Dritten Personen kann der Vorstand des Gerichts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 421 – Vorlegung durch den Gegner; Beweisantritt

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

§ 432 – Vorlegung durch Behörden oder Beamte; Beweisantritt

(1) Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

§ 883 – Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen

(1) Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder eine Menge bestimmter beweglicher Sachen herauszugeben, so sind sie von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.